



Bildquelle: <https://www.thurgau-tourismus.ch/> Entlang des Thurgauer Seerückens - Thurgau Tourismus (thurgau-bodensee.ch)

Leitfaden Alimentenhilfe

(Stand September 2024)

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	6
1.1	Gesetze und Zuständigkeiten	6
1.1.1	Gesetzliche Grundlagen	6
1.1.2	Sachliche Zuständigkeit	7
1.1.3	Örtliche Zuständigkeit	7
1.1.4	Durchführung durch die politische Gemeinde	7
1.1.5	Durchführung durch Private	7
1.2	Unterhaltstitel	8
1.2.1	Unterhaltstitel Schweiz und Ausland	8
1.2.2	Rechtskraft / Vollstreckbarkeit	9
1.2.3	Volljährigen Unterhalt	9
1.3	Säumigkeit	10
1.4	Mitwirkungspflicht	10
1.5	Kosten der Alimentenhilfe	10
1.6	Datenschutz und Auskünfte	10
2	Alimentenhilfe	12
2.1	Anspruch auf Alimentenhilfe (Inkasso und Bevorschussung) Inhalt und Voraussetzungen	12
2.1.1	Allgemein	12
2.1.2	Gesuch um Alimentenhilfe	12
2.1.3	Gesuch um Inkassohilfe	12
2.1.4	Indexanpassung und Teuerungseinrede	12
2.1.5	Meldung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung	13
2.1.6	Verjährung / Verjährungsunterbrechung	13
2.1.7	Zuordnung von Zahlungen	14
2.1.8	Einstellung der Inkassohilfe	14
3	Alimentenbevorschussung	16
3.1	Anspruch	16
3.2	Wirtschaftliche Notwendigkeit	16
3.3	Konkubinat	16
3.3.1	Gesetzliche Vermutung	16
3.3.2	Gemeinsames Kind	17
3.3.3	Neuberechnung stabiles Konkubinat	17
3.3.4	Mangelnde Mitwirkungspflicht	17
3.4	Bevorschussungsanspruch	17
3.4.1	Begrenzung der Bevorschussung	17
3.4.2	Erstauszahlung	18

3.4.3	Monatliche Auszahlung	18
3.4.4	Wohnsitzwechsel	18
3.4.5	Beendigung Alimentenbevorschussung	18
3.5	Ausschlussgründe	19
3.5.1	Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland	19
3.5.2	Wirtschaftlich selbständiges Kind	19
3.5.3	Anderweitige Sicherung des Unterhalts	19
3.5.4	Dauernde Fremdplatzierung des minderjährigen Kindes	19
3.5.5	Eltern des Kindes wohnen zusammen	19
3.6	Verfahrensablauf	19
3.6.1	Anweisungen der Alimentenfachstelle und Sanktionen bei Nichtbefolgen	20
3.6.2	Rechtsmittel	20
3.7	Rückerstattung von Bevorschussungsleistungen	20
3.7.1	Direktzahlung und Erbschaft	20
3.7.2	Unrechtmässiger Bezug	21
3.7.3	Verjährung für eine Rückforderung	21
4	Familienzulagen	21
5	Gütliches Inkasso	23
5.1	Erster Brief an die Schuldnerperson	23
5.2	Brief an die Schuldnerperson bei Änderung der Verpflichtung	23
5.3	Zahlungserinnerung	23
5.4	Schuldanererkennung	24
5.5	Zahlungsvereinbarung	24
5.6	Lohnzession	24
5.7	Rückstandsberechnung	25
5.8	Verzugszinsen	25
5.9	Nachforschung bei Unbekanntem Aufenthalt der Schuldnerperson	25
6	Rechtliches Inkasso	27
6.1	Ablauf einer Betreibung	27
6.1.1	Vorbereitung der Betreibung	28
6.1.2	Forderungssumme	28
6.1.3	Betreibungsparteien	29
6.2	Zahlungsbefehl	30
6.3	Rechtsvorschlag	30
6.3.1	Rückzug des Rechtsvorschlages	30
6.3.2	Rechtsöffnungsverfahren einleiten	30
6.3.3	Rechtsöffnungsbegehren	31
6.4	Fortsetzungsbegehren	31
6.5	Pfändung	32
6.6	Privilegien bei Unterhaltsforderungen	33
6.6.1	Privilegierter Pfändungsanschluss	33
6.6.2	Vorfahrt	33
6.6.3	Eingriff ins Existenzminimum	34
6.7	Verlustschein	34

6.7.1	Provisorischer Verlustschein	34
6.7.2	Definitiver Verlustschein	34
6.8	Sicherungsmittel	35
6.8.1	Gerichtliche Schuldneranweisung	35
6.8.2	Sicherstellung	35
6.8.3	Arrest	36
6.9	Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten	39
7	Auslandinkasso	41
7.1	Grundlagen und Kontaktadressen	41
7.2	Gesuchsunterlagen und Formulare	41
7.3	Aufenthaltspflichten bei unbekanntem Aufenthalt der Schuldnerperson im Ausland	41
7.4	Strafantrag	42
8	Schuldenerlass	42
9	Tod der Schuldnerperson oder deren Eltern	42
9.1	Vorgehen beim Tod der Schuldnerperson	42
9.2	Vorgehen bei Ableben der Eltern der Schuldnerperson	43
10	Erhebung finanzieller Verhältnisse	44
10.1	Anrechenbares Vermögen und Einnahmen	44
10.1.1	Vermögen (zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs)	44
10.1.2	Liegenschaften	44
10.1.3	Wertschriften / Kapitalanlagen	45
10.1.4	Weitere Vermögenswerte	45
10.1.5	Barschaft, Schmuck	45
10.1.6	Hypothekarschulden	45
10.1.7	Andere Schulden	45
10.1.8	Reinvermögen	45
10.1.9	Einkünfte	46
10.1.10	Erwerbseinkommen	46
10.1.11	Einkommen des Kindes	46
10.1.12	Renten, Familienzulagen / Versicherungsleistungen	47
10.1.13	Vermögensertrag	47
10.1.14	Erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	47
10.1.15	Eigenmietwert	48
10.1.16	Total Einkommen	48
10.2	Anerkannte Ausgaben	48
10.2.1	Fahrten zur Arbeit	48
10.2.2	Auswärtige Verpflegung	49
10.2.3	Mehrkosten durch ausserfamiliäre Kinderbetreuung	49
10.2.4	Kranken- und Unfallversicherungsprämien	49
10.2.5	Mietzins	50
10.2.6	Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten der selbstbewohnten Liegenschaften	50
10.2.7	Gesundheitskosten	50

10.2.8	Zu leistende familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	50
11	Berechnungsformular	50
11.1	Lebensbedarf	51
11.2	Anrechenbares Einkommen	51
11.2.1	Als Einkommen anrechenbares Vermögen	51
11.2.2	Einkommen	51
11.2.3	Differenz zwischen Einkommensgrenze und anrechenbarem Einkommen	51
11.2.4	Differenz pro Monat	52
11.2.5	Unterhaltsbeiträge gemäss Unterhaltstitel	52
11.2.6	Monatlich auszahlbarer Vorschuss	52
12	Linkverzeichnis	53
12.1	Bundeserlasse	53
12.1.1	Nationale Praxishilfen	54
12.2	Kantonale Erlasse	55
12.2.1	kantonale Praxishilfen	56

1 Grundsätze

1.1 Gesetze und Zuständigkeiten

1.1.1 Gesetzliche Grundlagen

1.1.1.1 Bundeserlasse

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)
- Bundesgesetz über Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG; SR 836.2)
- Bundesgesetz betreffend Ergänzungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Obligationenrecht OR; SR 220)
- Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG; SR 211.231)
- Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 231.1)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
- Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272).
- Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV; SR 211.24.32)

1.1.1.2 Kantonale Erlasse

- Gesetz über den Datenschutz (TG DSG; RB 170.7)
- Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELG; RB 831.3)
- Gesetz über die Familienzulagen (TG FamZG; RB 836.1)
- Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG; RB 836.4)
- Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1)
- Alimentenhilfeverordnung (AliV; RB 836.41)
- Familienzulagenverordnung (TG FamZV; RB 836.11)
- Verordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV; RB 831.31)

1.1.2 Sachliche Zuständigkeit

Zuständig für die Inkassohilfe und die Bevorschussung ist die Politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Unterhaltsgläubigers oder der Unterhaltsgläubigerin (§ 2 Abs 1 AliG).

1.1.3 Örtliche Zuständigkeit

Der zivilrechtliche Wohnsitz bestimmt die örtliche Zuständigkeit. Der Wohnsitz einer volljährigen Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält bzw. wo sich der Mittel- oder Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen befindet. Ein minderjähriges Kind hat einen von seinen Eltern abgeleiteten Wohnsitz. Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, ist sein Wohnsitz auch derjenige des Kindes, unabhängig davon, wo das Kind tatsächlich lebt. (Der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes ist dort, wo der Elternteil mit der elterlichen Sorge lebt, selbst wenn das Kind faktisch beim anderen Elternteil lebt, BGE 133 III 305.) Bei gemeinsamer elterlicher Sorge hängt der Wohnsitz des Kindes von der Obhuts- und der Betreuungsanteile-Regelung ab. Bei einer 50/50-Betreuung müssen die Eltern den Wohnsitz des Kindes festlegen oder aber er ergibt sich aus dem Lebensmittelpunkt des Kindes (bspw. wo es die Schule besucht). Der Aufenthalt in einer Erziehungs-, Heil- oder Lehranstalt etc. begründet – bei Kindern wie bei Erwachsenen – grundsätzlich keinen Wohnsitz. Ist für ein Kind die Vormundschaft errichtet worden, befindet sich sein zivilrechtlicher Wohnsitz am Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in jener politischen Gemeinde, in der das Kind bei Beginn des Verfahrens Wohnsitz hatte oder sich nach Abschluss des Verfahrens mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (vgl. Art 23 bis Art 26 ZGB).

Wird ein Kind volljährig, so bleibt der bisherige abgeleitete Wohnsitz der Eltern bzw. von der KESB bis zur allfälligen Begründung eines neuen bestehen.

1.1.4 Durchführung durch die politische Gemeinde

Die politische Gemeinde hat in einem Gemeindeerlass die Zuständigkeit formell festzulegen und einer Alimentenfachstelle zu übertragen (§ 1 Abs. 1 AliV).

1.1.5 Durchführung durch Private

Für die Durchführung können auch private Organisationen beigezogen werden (§ 2 Abs. 2 AliG). Die Durchführung beinhaltet: Abklärung und Vollzug von Bevorschussung und Inkassohilfe.

1.2 Unterhaltstitel

1.2.1 Unterhaltstitel Schweiz und Ausland

Alimentenhilfe wird für folgende Unterhaltstitel gewährt (Art. 4 InkHV, § 6 AliG):

- vollstreckbare Entscheide einer schweizerischen oder ausländischen Behörde
- genehmigte Unterhaltsverträge, die in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigen
- einvernehmliche Unterhaltsverträge für volljährige Kinder

Der Unterhaltsbeitrag für die Bevorschussung muss in einem rechtskräftigen Urteil oder in einem von der KESB genehmigten Vertrag festgesetzt sein (§ 6 Abs. 1 AliG). Unterhaltsbeiträge, die auf privaten, nicht genehmigten Vereinbarungen beruhen, können nicht bevorschusst werden. Für diese kann Inkassohilfe gewährt werden, allerdings nur für Erwachsene, da wie oben erwähnt eine Unterhaltsvereinbarung für Minderjährige behördlich genehmigt werden muss.

Unverheiratete Eltern können einen Unterhaltsvertrag für minderjährige Kinder bei der zuständigen KESB genehmigen lassen. Verheiratete Eltern müssen die Unterhaltsbelange beim zuständigen Gericht in einem Urteil erwirken.

Ein Unterhaltstitel muss gemäss Art. 287a ZGB ausdrücklich den Unterhaltsbeitrag als solchen bezeichnen.

Seit dem 1. Januar 2017 beinhaltet der Kindesunterhalt nebst dem Barunterhalt auch einen Betreuungsunterhalt (Art. 285 Abs. 2 ZGB). Bei der Berechnung des Unterhalts können weitere Bemessungskriterien eine Rolle spielen, und so kann z.B. auch ein Überschussanteil zugeteilt werden. Gemäss § 7 Abs. 2 AliG beträgt der Vorschussanspruch den gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsbeitrag, maximal aber den Höchstbetrag der Waisenrente gemäss AHVG. Mangels Differenzierung in der kantonalen Regelung ist im Rahmen der vorgenommenen Berechnung stets der volle Unterhaltsbeitrag gemäss gültigem Unterhaltstitel zu bevorschussen. Dies wirkt sich auf den Umfang des gesetzlichen Anspruchs auf Bevorschussung dahingehend aus, dass der gesamte Unterhaltsanspruch des Kindes, also sowohl der Bar- als auch der Betreuungsunterhalt sowie ein allfälliger Überschussanteil zu bevorschussen ist. Ein ausgewiesenes Manko wird weder bevorschusst noch inkassiert. Die Bevorschussung darf den Höchstbetrag der Waisenrente gemäss AHVG nicht übersteigen.

Angesichts der allgemein grösseren Mobilität der Bevölkerung gibt es immer mehr ausländische Unterhaltstitel. Für deren Durchsetzung muss die Anerkennung und Vollstreckung vom zuständigen Gericht in der Schweiz abgeklärt und genehmigt werden (Exequaturverfahren). Aus Kostengründen kann sich eine amtlich beglaubigte Übersetzung vorerst auf den Einleitungs- (Rubrum) und Beschlussteil (Tenor) beschränken.

1.2.2 Rechtskraft / Vollstreckbarkeit

Der Unterhaltstitel ist rechtskräftig, wenn die Rechtsmittelfrist für eine Anfechtung des Entscheids unbenutzt abgelaufen ist. Ein Unterhaltstitel ist auch vollstreckbar, wenn die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist, die vorzeitige Vollstreckung jedoch bewilligt wurde oder wenn eine Teilrechtskraft bei einem Weiterzug an eine höhere Instanz bescheinigt wird. Der Unterhaltstitel muss mit der beim zuständigen Gericht oder Behörde eingeholten Rechtskraft- bzw. Vollstreckbarkeitsbescheinigung versehen sein.

1.2.3 Volljährigen Unterhalt

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlichweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

Wenn im Rechtstitel die Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit des Kindes hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer Ausbildung betragsmässig festgelegt worden ist, sind die Unterhaltsbeiträge bis zum ordentlichen Abschluss dieser Ausbildung (bzw. bis zu einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung oder bis zum 25. Altersjahr = 24. Geburtstag) zu bevorschussen oder ist für diese Unterhaltsbeiträge Inkassohilfe zu leisten.

Das anspruchsberechtigte Kind hat beim Eintritt in die Volljährigkeit (sofern es sich in Ausbildung befindet) ein eigenes Gesuch um Alimentenhilfe zu stellen und die Inkassovollmacht sowie Zahlungszuweisung zu erteilen. Ist im bestehenden Rechtstitel keine ausdrückliche Regelung des Unterhaltsbeitrages über die Volljährigkeit hinaus bis zum Abschluss der Ausbildung vorhanden, gilt der Rechtstitel nur bis zur Volljährigkeit, und es kann keine Inkassohilfe und/oder Bevorschussung mehr gewährt werden.

Befindet sich das volljährige Kind in Ausbildung und besteht keine ausdrückliche Regelung des Unterhaltsbeitrages über die Volljährigkeit hinaus bis zum Abschluss der Ausbildung, so ist von ihm ein neuer Unterhaltstitel gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB zu erwirken. Der Volljährigenunterhalt kann einvernehmlich in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem unterhaltsverpflichteten Elternteil festgelegt werden und bedarf keiner behördlichen Genehmigung. Wohnt ein volljähriges Kind nicht zu Hause, kann mit beiden Elternteilen eine Vereinbarung getroffen werden. Falls keine gütliche Einigung erzielt werden kann oder ein Anspruch auf Bevorschussung des Unterhaltsbeitrages geltend gemacht werden möchte, muss der Unterhalt über das Gericht festgelegt werden. Die Erhebung einer Unterhaltsklage setzt ein erfolgloses Schlichtungsverfahren beim zuständigen Friedensrichter voraus.

1.3 Säumigkeit

Bevorschussung oder Inkassohilfe kann beantragt werden, wenn eine unterhaltspflichtige Person säumig ist, sie also die Unterhaltsbeiträge nicht, nicht vollständig, unregelmässig oder nicht rechtzeitig bezahlt werden. Die zeitliche Verzögerung genügt, um das Gesuch um Inkasso oder Bevorschussung stellen zu können.

1.4 Mitwirkungspflicht

Die berechtigten Personen verpflichten sich, jede Veränderung der finanziellen und/oder familiären Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Sie verpflichten sich, keine eigenen Schritte für das Inkasso der Unterhaltsbeiträge einzuleiten, solange die Inkassohilfe andauert. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann die Abweisung des Gesuchs bzw. deren Einstellung zur Folge haben.

Wer für sich oder als gesetzliche Vertretung Inkassohilfe oder Bevorschussung geltend macht (§ 3 AliG und § 2 Abs. 1 und Abs 2 AliV), hat die erforderlichen Unterlagen beizubringen, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren. Die Mitwirkungs- und Meldepflicht erstreckt sich auf die gesamte Dauer der Alimentenhilfe. Wenn die gesuchstellende Person die Mitwirkungspflicht trotz Mahnung verletzt, sind Inkassohilfe oder Bevorschussung ausgeschlossen (§ 4 AliG).

1.5 Kosten der Alimentenhilfe

Die Leistungen der Alimentenfachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Kinder sind unentgeltlich. Diejenigen für andere berechnete Personen sind in der Regel ebenfalls unentgeltlich. Verfügt die berechnete Person über die erforderlichen Mittel, so kann die Alimentenfachstelle von ihr verlangen, sich an den Kosten zu beteiligen (Art. 17 InkHV).

Werden Dritte tätig oder erbringen sie Leistungen für die Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge, so werden die anfallenden Kosten (Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten) vom Gemeinwesen bevorschusst. Diese Kosten sind von der verpflichteten Person zu tragen. Können diese nicht erhältlich gemacht werden, kann das Gemeinwesen diese der berechtigten Person auferlegen, falls sie über die erforderlichen Mittel verfügt (Art. 18 und Art. 19 InkHV).

1.6 Datenschutz und Auskünfte

Gemäss Gesetz über den Datenschutz (TG DSG) kann jede Person in die Register der Datensammlungen Einsicht nehmen (§ 19 TG DSG) und vom verantwortlichen Organ Einsicht in Daten verlangen, die über sie in einer im Register enthaltenen Datensammlung vorhanden sind (§ 20 TG DSG).

Wie weit die Alimentenfachstelle gegenüber der gesuchstellenden Person bzw. deren Vertretung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Schuldnerperson auskunftspflichtig ist, hängt von der Art der Rechtsbeziehung resp. des Auftrages ab. Es sind zwei Arten zu unterscheiden:

1. Bei der Bevorschussung tritt der berechtigte Elternteil seine Ansprüche gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil im Umfange der von der Gemeinde erhaltenen Bevorschussungsleistungen ab. Mit dieser Abtretung gehen alle Rechte und Pflichten an die Gemeinde über. Die gesuchstellende Person kann deshalb weder aus dem Rechtstitel noch aus der Bevorschussung ein Recht auf Auskunft über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Schuldnerperson für sich ableiten.
2. Wird ein Inkasso für nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge durchgeführt, handelt es sich um ein Auftragsverhältnis und die gesuchstellende Person hat die uneingeschränkte Akteneinsicht. Persönliche Notizen, welche als solche deklariert sind, sind von der Akteneinsicht ausgeschlossen.

In der Praxis sind Mischformen weitaus in der Mehrzahl. Es wird empfohlen, offen mit der gesuchstellenden Person wie auch mit der Schuldnerperson zusammenzuarbeiten, aber nur Tatsachen weiterzugeben, die eindeutig in direktem Zusammenhang mit dem Inkasso oder der Bevorschussung stehen. Für bevorschussungsfremde Informationen ist die Alimentenfachstelle an die Schweigepflicht gebunden.

Die Schuldnerperson hat keinen Anspruch darauf, persönliche Daten der gesuchstellenden Person zu erfahren. Die zuständige Behörde ist jedoch verpflichtet, der Schuldnerperson die Alimentenbevorschussung anzuzeigen. Es ist daher nicht zu verhindern, dass die Schuldnerperson zumindest über den zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes Kenntnis erlangt. Auf die Herausgabe der Adresse der gesuchstellenden Person hat die Schuldnerperson allerdings keinen Anspruch. Die Schuldnerperson kann in einem solchen Fall an die KESB gelangen um seinen Anspruch auf Informationen und Auskunft gemäss Art. 275a ZGB geltend zu machen.

Dritten dürfen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Regelungen über den Datenschutz grundsätzlich keine Auskünfte erteilt werden.

Die Akteneinsicht findet grundsätzlich vor Ort statt. Juristischen Vertretungen sind Kopien der Unterlagen gegebenenfalls kostenpflichtig zuzustellen.

2 Alimentenhilfe

2.1 Anspruch auf Alimentenhilfe (Inkasso und Bevorschussung) Inhalt und Voraussetzungen

2.1.1 Allgemein

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ nachgewiesen sein:

- zivilrechtlicher Wohnsitz (zwecks Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit)
- rechtskräftiger bzw. vollstreckbarer Unterhaltstitel
- nicht, nicht vollständig, unregelmässig oder nicht rechtzeitig bezahlte Unterhaltsbeiträge

2.1.2 Gesuch um Alimentenhilfe

Die zuständige Gemeinde stellt der gesuchstellenden Person ein Formular zur Verfügung, welches vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden muss. Zudem sind alle erforderlichen Unterlagen beizulegen, welche für die Erfüllung der Aufgabe benötigt werden. Alimentenhilfe wird nicht von Amtes wegen geleistet, sondern gemäss Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 Abs. 1 ZGB nur auf Gesuch hin. Bei minderjährigen Kindern wird das Gesuch in der Regel von demjenigen Elternteil eingereicht, der die Obhut innehat. Ist die berechtigte Person ein volljähriges Kind, muss es in eigenem Namen ein Gesuch stellen.

2.1.3 Gesuch um Inkassohilfe

Die Alimentenfachstelle leistet Inkassohilfe für die im Gesuchsmonat fällig werdenden und zukünftigen Unterhaltsansprüche aus dem Kindesrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht sowie dem PartG, die in einem Unterhaltstitel festgelegt sind (Art. 3 InkHV). Die Inkassohilfe umfasst auch die im Unterhaltstitel erfassten gesetzlich sowie vertraglich oder reglementarisch geregelten Familienzulagen. Auch für Rückstände kann in geeigneter Weise Inkassohilfe gewährt werden.

2.1.4 Indexanpassung und Teuerungseinrede

Die Berechnung der im Unterhaltstitel verfügbaren Indexanpassung muss auch bei einer festgelegten Teuerungseinrede allen Beteiligten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden. Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Person nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

2.1.5 Meldung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

Befindet sich die verpflichtete Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltsbeiträgen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die Alimentenfachstelle dies der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der verpflichteten Person melden (Art. 13 InkHV). Falls nicht bekannt ist, bei welcher Einrichtung die verpflichtete Person Guthaben hat, kann diese Information bei der Zentralstelle 2. Säule eingeholt werden. Werden hängige Inkassohilfverfahren auf eine neue Alimentenfachstelle übertragen, so meldet die neu zuständige Alimentenfachstelle diesen Wechsel der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der verpflichteten Person.

Die Meldungen sind zu widerrufen, wenn die Rückstände bezahlt sind und die verpflichtete Person ihren Verpflichtungen regelmässig und vollständig nachkommt oder die Inkassohilfe eingestellt wird.

Dafür sind die zu diesem Zweck verfassten [Formulare vom Eidgenössischen Departement des Inneren \(EDI\)](#) zu nutzen und beizulegen.

Meldet die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung eine anstehende Kapitalauszahlung, hat die Alimentenfachstelle innert 30 Tagen ein Arrestbegehren einzuleiten (siehe Arrestbegehren), ansonsten wird das Kapital ausbezahlt.

2.1.6 Verjährung / Verjährungsunterbrechung

Bei familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen inkl. Indexanpassungen handelt es sich um periodische Leistungen, welche nach fünf Jahren verjähren (Art. 128 Abs. 1 OR). Wird die Forderung unterschriftlich anerkannt, so beginnt eine neue Verjährungsfrist, die zehn Jahre beträgt (Art. 137 Abs. 2 OR). Verlustscheine verjähren gegenüber der Schuldnerperson nach 20 Jahren seit der Ausstellung. Gegenüber den Erben der Schuldnerperson verjähren Verlustscheinforderungen innert einem Jahr seit Erbschaftsantritt (Art. 149a Abs. 1 SchKG).

Gemäss Art. 134 OR beginnt die Verjährung nicht und steht still, falls sie begonnen hat, für Forderungen der Kinder gegen die Eltern bis zur Volljährigkeit der Kinder. Dies gilt allerdings nur für nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge. Auch während der Ehe und während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft steht die Verjährung still (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 3bis OR). Kann die Forderung weder in der Schweiz noch im Ausland vor einem Gericht geltend gemacht werden, steht die Verjährung still bzw. beginnt nicht zu laufen (z.B. Schuldnerperson mit unbekanntem Aufenthalt).

Die Verjährung kann unterbrochen werden und beginnt wieder von Neuem:

- durch schriftliche Anerkennung der Forderung
- durch Abschlagszahlungen
- durch Schuldbetreibung
- Klage vor einem Gericht oder Gesuch um Durchführung einer Schlichtungsverhandlung
- Eingabe im Konkurs

Achtung: Eine Mahnung unterbricht die Verjährung nicht.

2.1.7 Zuordnung von Zahlungen

Gemäss Art. 86 Abs. 1 OR ist die Schuldnerperson, die mehrere Schulden an dieselbe Gläubigerperson zu bezahlen hat, berechtigt, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld sie zahlen will.

Gibt die Schuldnerperson keine Erklärung ab und hat sich die gesuchstellende Person im Gesuch um Bevorschussung damit einverstanden erklärt, dass eingehende Kindesalimente vorab mit den bevorschussten Beiträgen verrechnet werden, sind eingehende Zahlungen in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. für die Bevorschussung des laufenden Monats
2. für den nicht bevorschussten Anteil des laufenden Monats
3. für die rückständige Bevorschussung (älteste nicht gesicherte Schuld – Monat für Monat)
4. für die nicht bevorschussten Rückstände (älteste nicht gesicherte Schuld – Monat für Monat)

Gehen aus einem Betreibungsverfahren Zahlungen ein, werden sie unter Abzug der Kosten dem Unterhaltsanspruch angerechnet. Bei Inkassohilfe für verschiedene Unterhaltsberechtigte sind eingehende Zahlungen in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. für Minderjährige
2. für Ehegattenunterhalt
3. für Volljährige in Ausbildung
4. für nachehelichen Unterhalt

Wenn sowohl für den Unterhaltsbeitrag als auch für die Familienzulagen Inkassohilfe geleistet wird, sind Teilzahlungen vorab auf den laufenden Unterhaltsbeitrag anzurechnen (Art. 15 InkHV).

Der Schuldnerperson ist die Zuordnung ihrer Zahlungen anzuzeigen. Dies dient der Transparenz und Sicherheit für alle Beteiligten inklusive allfälliger Rechtsöffnungsverfahren usw.

2.1.8 Einstellung der Inkassohilfe

Die Inkassohilfe wird eingestellt, wenn der Unterhaltsanspruch erlischt, die berechtigte Person das Inkassohilfegesuch zurückzieht oder den zivilrechtlichen Wohnsitz wechselt.

Die Inkassohilfe kann eingestellt werden, wenn die berechtigte Person die Mitwirkungspflicht verletzt, die Unterhaltsbeiträge uneinbringlich sind, ein Jahr nach dem letzten er-

folglosen Inkassoversuch oder wenn die verpflichtete Person seit einem Jahr ihrer Unterhaltspflicht regelmässig und vollständig nachkommt (vgl. Art. 16 InkHV).

Sowohl der verpflichtete wie auch der berechnete Elternteil müssen über die Einstellung informiert werden. Der berechtigten Person ist eine Schlussabrechnung und sämtliche Originalrechtstitel, sowie allfällige Verlustscheine auszuhändigen.

3 Alimentenbevorschussung

3.1 Anspruch

Gehen Unterhaltsbeiträge für Kinder, die bis zum 25. Altersjahr keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht ein, kann ein Gesuch um Bevorschussung eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 AliG).

Für Ehegatten- bzw. nachehelichen Unterhalt besteht kein Anspruch auf Bevorschussung.

Auch Kinder- und/oder Ausbildungszulagen sowie andere Versicherungsleistungen sind von der Bevorschussung ausgeschlossen. Familienzulagen sind im Rahmen der Inkassohilfe direkt beim Arbeitgeber oder bei der Ausgleichskasse einzufordern. Für die meisten Versicherungsleistungen besteht die Möglichkeit, eine Drittauszahlung zu bewirken (Art. 20 ATSG und Art. 9 FamZG).

3.2 Wirtschaftliche Notwendigkeit

Die Bevorschussung wird ausgerichtet, wenn das Kind wirtschaftlich darauf angewiesen ist. Die wirtschaftliche Notwendigkeit bemisst sich anhand der finanziellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Haushaltes, in welchem das Kind mit dem nicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteil zusammenlebt (vgl. § 6 Abs. 2 AliG).

Ist ein Kind wirtschaftlich selbständig, wird es in der Berechnung nicht berücksichtigt. Wirtschaftlich selbständig ist es, wenn sein anrechenbares Einkommen höher oder gleich der anerkannten Ausgaben ist. Die Beiträge des Kindes an die Wohnkosten sind vom Mietzins abzuziehen.

3.3 Konkubinat

3.3.1 Gesetzliche Vermutung

Das AliG enthält in § 6 Abs. 3 (vgl. auch § 11 Abs. 1 AliV) die gesetzliche Vermutung, dass bei Wohngemeinschaft des nicht zum finanziellen Unterhalt verpflichteten Elternteils mit einem Partner oder einer Partnerin nach Ablauf eines Jahres ein stabiles Konkubinat vorliegt.

Die gesetzliche Vermutung gemäss § 11 Abs. 2 AliV gilt bis die gesuchstellende Person in der Lage ist zu beweisen, dass die Person, mit der sie in Wohngemeinschaft lebt, nicht ihr Lebenspartner oder Lebenspartnerin ist.

3.3.2 Gemeinsames Kind

Das Bundesgericht hat festgestellt, dass eine Konkubinatsbeziehung, sobald das Paar mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt, als stabil oder gefestigt zu betrachten ist.

3.3.3 Neuberechnung stabiles Konkubinats

Es sind die wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie zulässige Abzüge) der beider im stabilen Konkubinats lebenden Personen in die Anspruchsberechnung miteinzubeziehen.

3.3.4 Mangelnde Mitwirkungspflicht

Ist die Konkubinatsperson nicht bereit, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, lässt sich die Berechnung nicht vornehmen. Somit kann keine Bevorschussung erfolgen bzw. muss sie nach Verwarnung sistiert und gegebenenfalls eingestellt werden.

3.4 Bevorschussungsanspruch

Für die Beurteilung eines Bevorschussungsgesuchs sind die Unterlagen gemäss § 7 AliV beizubringen. Details siehe unter „Erhebung finanzieller Verhältnisse“ (Kap. 10).

Die gesuchstellende Person bestätigt mit der Unterzeichnung des Gesuchformulars, dass:

- das Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist, dass sie ihren Unterhaltsanspruch in Höhe der ausgerichteten Vorschüsse an die zuständige Behörde abtritt.
- eingehende Unterhaltszahlungen vorab mit bevorschussten Beiträgen verrechnet werden können.
- die zuständige Behörde richterliche Massnahmen nach Art. 291 und Art 292 ZGB (Schuldneranweisung, Sicherstellung) beantragen kann.
- sie eine Veränderung der finanziellen und/oder familiären Verhältnisse umgehend meldet.

3.4.1 Begrenzung der Bevorschussung

Für die Bevorschussung gelten drei Begrenzungskriterien:

- Aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen ergibt sich der bevorschussungsberechtigte Betrag.

- Als Vorschuss wird höchstens der gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltsbeitrag ausgerichtet (Bar- und Betreuungsunterhalt, Überschussanteil).
- Der Vorschuss darf den Höchstbetrag der einfachen Waisenrente nicht übersteigen (vgl. § 7 AliG).

3.4.2 Erstauszahlung

Der Bevorschussungsanspruch gilt für die nach Einreichung des Gesuchs fällig werdenden Unterhaltsbeiträge. Es gibt keine rückwirkende Bevorschussung. Für allfällige Ausstände kann ein Inkassoauftrag erteilt werden.

Die Erstauszahlung kann erst erfolgen, wenn die Alimentenfachstelle objektiv in der Lage ist, den Bevorschussungsanspruch seriös abzuklären. Für die Berechnung ist die Alimentenfachstelle auf die erforderlichen Unterlagen und Informationen angewiesen. Werden diese nicht rechtzeitig beigebracht, muss die gesuchstellende Person in Kauf nehmen, dass die Erstauszahlung der Bevorschussung verspätet ausgerichtet werden kann (vgl. § 12 Abs. 1 AliV).

3.4.3 Monatliche Auszahlung

Bei einer laufenden Bevorschussung ist der Vorschuss im Voraus, das heisst spätestens am letzten Tag des Vormonats, auszuführen (§ 12 Abs. 2 AliV).

3.4.4 Wohnsitzwechsel

Um eine Lücke bei einer laufenden Bevorschussung infolge eines Wohnortwechsels zu vermeiden, bleibt die abgebende Gemeinde für die Bevorschussung im Folgemonat zuständig, wenn der Wohnsitzwechsel nach dem 15. des Monats erfolgt ist (§ 13 AliV).

3.4.5 Beendigung Alimentenbevorschussung

Beendigungsgründe können sein:

- Anspruchsvoraussetzungen sind nicht mehr erfüllt
- Wegzug der berechtigten Person
- Rückzug des Gesuchs
- Ende der Unterhaltspflicht

Sowohl der verpflichtete wie auch der berechtigte Elternteil müssen über die Einstellung informiert werden. Die Alimentenbevorschussung ist per Entscheid unter Berücksichtigung des rechtlichen Gehörs einzustellen.

3.5 Ausschlussgründe

3.5.1 Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

Ein Kind, das sich nicht in der Schweiz aufhält, hat keinen Anspruch auf Bevorschussung (§ 8 Abs. 1 Ziff. 1 AliG).

3.5.2 Wirtschaftlich selbständiges Kind

Kann ein Kind seinen Lebensbedarf aus eigenem Erwerbseinkommen und/oder Vermögen selber bestreiten, besteht kein Anspruch auf Bevorschussung (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 AliG). Seine wirtschaftlichen Verhältnisse bemessen sich anhand der anrechenbaren Einnahmen und den zulässigen Abzügen gemäss der Berechnung des Bevorschussungsanspruchs.

3.5.3 Anderweitige Sicherung des Unterhalts

Eine Bevorschussung entfällt auch dann, wenn der Unterhalt des Kindes rechtsverbindlich anderweitig gesichert ist (§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 AliG). Dabei kann es sich z.B. um Ansprüche gegenüber Versicherungen, Urteile, die eine Verwandtenunterstützungspflicht regeln oder vertragliche Verpflichtungen zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen handeln.

3.5.4 Dauernde Fremdplatzierung des minderjährigen Kindes

Wohnt das minderjährige Kind dauernd nicht bei seinen Eltern, haben beide Elternteile mit Geldzahlungen für seinen Unterhalt aufzukommen (§ 8 Abs. 1 Ziff. 4 AliG). Es besteht kein Anspruch auf Bevorschussung.

3.5.5 Eltern des Kindes wohnen zusammen

Wohnen die Eltern des Kindes zusammen, ist davon auszugehen, dass sie gemeinsam entsprechend ihren Möglichkeiten ihre Unterhaltspflicht erfüllen (§ 8 Abs. 1 Ziff. 5 AliG). Ist ihnen dies auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich, kommt die allfällige Unterstützung durch Sozialhilfe zum Tragen.

3.6 Verfahrensablauf

Eine regelmässige Überprüfung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung ist weder im Gesetz noch in der Verordnung vorgesehen. Es wird eine jährliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Beschränkung des Entscheids auf maximal 12 Monate empfohlen.

Eine ausserordentliche Überprüfung drängt sich auf, wenn bereits bei der Gesuchstellung oder der periodischen Überprüfung eine bevorschussungsrelevante Änderung vor Ablauf eines Jahres feststeht (z.B. Eintritt der Volljährigkeit, Ausbildungsende, Konkubinatsdauer). Da die gesuchstellende Person im Rahmen ihrer Mitwirkungs- und Meldepflicht von sich aus jede bevorschussungsrelevante Änderung mitteilen muss, ist stets auch eine Überprüfung vorzunehmen, wenn eine solche Meldung eingeht. Das gilt

auch, wenn die Alimentenfachstelle auf andere Weise über Ausschlussgründe oder eine Änderung der finanziellen und/oder privaten Verhältnisse Kenntnis erhält.

Nicht nur, wenn die Bevorschussung herabgesetzt oder eingestellt wird, sondern bei jeder Änderung des bevorschussten Betrages (z.B. infolge Alters- und/oder Indexanpassung) ist es empfehlenswert, einen Revisionsentscheid zu erlassen.

3.6.1 Anweisungen der Alimentenfachstelle und Sanktionen bei Nichtbefolgen

Anweisungen der Alimentenfachstelle, zusätzliche Unterlagen zu beschaffen, Auskunft zu erteilen oder Akteneinsicht zu gewähren, haben schriftlich zu erfolgen. Zusätzlich zur Fristansetzung sind auf die Folgen, die ein Nichtbeachten nach sich zieht, ausdrücklich hinzuweisen (§ 2 Abs. 3 AliV). Diese können darin bestehen, dass eine Bevorschussung nicht erfolgen kann oder einzustellen ist, weil sich die finanzielle Situation nicht bzw. nicht mehr beurteilen lässt. Es kann aber auch sein, dass eine begünstigende Tatsache nicht berücksichtigt wird, da sie mangels Mitwirkung nicht belegt ist.

3.6.2 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Gemeinden über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge oder Bevorschussung von Kinderalimenten kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales, Zürcherstrasse 188, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden (§ 10 Abs. 1 AliG). Die unterzeichnete Rekurschrift ist im Doppel einzureichen, und der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen.

3.7 Rückerstattung von Bevorschussungsleistungen

Grundsätzlich müssen Bevorschussungsleistungen nicht von der berechtigten Person zurückerstattet werden.

3.7.1 Direktzahlung und Erbschaft

Wenn die verpflichtete Person bevorschusste Unterhaltsbeiträge direkt an die berechtigte Person bezahlt, sind die zu Unrecht bezogenen Bevorschussungen zurückzuerstatten (§ 9 Abs. 1 AliG).

Für Unterhaltsforderungen, die infolge Bevorschussung an das Gemeinwesen übergegangen sind, kann vom begünstigten Kind, das den unterhaltspflichtigen Elternteil erbt, Rückerstattung verlangt werden. Eine Rückerstattung ist nur so weit gerechtfertigt, als die berechtigte Person aus der Erbmasse begünstigt ist. Denn wäre die Unterhaltspflicht zu Lebzeiten erfüllt worden, wäre der Nachlass entsprechend geringer.

Die Rückerstattung aus dem Erbanteil kommt dann in Frage, wenn die Alimentenschulden bereits verjährt sind und folglich nicht mehr als Schulden in die Erbmasse einge-

bracht werden können. Hierbei handelt es sich nicht um die Eintreibung einer verjährten Forderung, sondern um einen neu entstandenen Anspruch des Gemeinwesens auf Rückerstattung.

3.7.2 Unrechtmässiger Bezug

Zu Unrecht bezogene Bevorschussungen sind samt Zins zurückzuerstatten (§ 9 Abs. 2 AliG).

Dabei spielt es keine Rolle, ob die berechtigte Person gut- oder bösgläubig gewesen ist. Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau verlangt in solchen Fällen kein subjektives Unrechtsbewusstsein oder ein Verschulden für die Rückerstattung. Andererseits hat das Verwaltungsgericht aber auch entschieden, dass auf die Rückerstattung von zu viel bezahlten Bevorschussungen dann zu verzichten ist, wenn bei Nichtbezahlung eine Fürsorgeabhängigkeit entstanden wäre (vgl. TVR 1996 Nr. 27).

3.7.3 Verjährung für eine Rückforderung

Die Verjährungsfrist für Rückerstattungsansprüche beträgt fünf Jahre. Die Frist beginnt erst zu laufen, sobald die zuständige Behörde Kenntnis vom unrechtmässigen Bezug oder der Erbschaft erhalten hat (§ 9 Abs. 3 AliG). Mit Behörde ist die Instanz gemeint, die für die Bevorschussung und entsprechend für die Rückerstattung zuständig ist. Mit diesem zeitlich relativen Beginn der Verjährungsfrist soll die Durchsetzung von berechtigten Rückforderungen begünstigt werden.

4 Familienzulagen

Nach Art. 5 FamZG werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- eine Kinderzulage für Kinder bis 16 Jahren
- eine Ausbildungszulage für Kinder, frühestens ab 15 Jahren, längstens bis zum Ende des Monats des 25. Geburtstags.

Der Kanton Thurgau kennt noch zusätzliche Kinder- und Ausbildungszulagen (vgl. TG FamZV).

Anspruch auf Familienzulagen haben alle Arbeitnehmenden, die Nichterwerbstätigen mit bescheidenen Einkommen und je nach Kanton auch die Selbstständigerwerbenden. Für die Beschäftigten in der Landwirtschaft gilt eine Sonderregelung.

Seit dem 1. Januar 2011 besteht ein Familienzulagenregister. Für die Abfrage, ob und von welcher Stelle für ein Kind eine Familienzulage ausgerichtet wird, müssen die Versicherungsnummer der AHV und das Geburtsdatum des Kindes angegeben werden.

Für jedes Kind darf nur eine Kinderzulage geltend gemacht werden. In der Praxis gibt es teilweise Koordinationsschwierigkeiten. Das Merkblatt 6.08 "[Familienzulagen](#)" der AHV/IV gibt Auskunft über die Anspruchskonkurrenz sowie die Differenz- und Drittauszahlungen.

Eine Drittauszahlung kann nur dann gegen den Willen der bezugsberechtigten Person verlangt werden kann, wenn die Gelder zweckentfremdet werden.

Nicht bezogene Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre nachgefordert werden. Wird die Familienzulage als Teil des Arbeitslosentaggeldes bezogen, ist der Anspruch nach drei Monaten verwirkt.

5 Gütliches Inkasso

5.1 Erster Brief an die Schuldnerperson

Der verpflichtete Elternteil ist sofort über die Alimentenbevorschussung und/oder den Inkassoauftrag zu orientieren. Es empfiehlt sich aus beweisrechtlichen Gründen, den Brief eingeschrieben zu verschicken. Falls der eingeschriebene Brief zurückkommt, ist dieser ungeöffnet im Dossier aufzubewahren und das Ersts Schreiben nochmals per A-Post+ zuzustellen.

Die Schuldnerperson soll im Brief möglichst genau orientiert werden. Dem Brief ist das Merkblatt für Unterhaltspflichtige beizulegen, damit die unterhaltspflichtige Person sich umfassend informieren kann. Der Brief kann je nach Fall einen unterschiedlichen Umfang annehmen. Er muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Rechtstitel, aufgrund dessen die Zahlungsverpflichtung besteht
- unterhaltsberechtigten Personen
- Höhe der monatlich geschuldeten Unterhaltsbeiträge
- Aufstellung der rückständigen Ansprüche (falls erforderlich)
- Information, dass bevorschusste Kinderunterhaltsbeiträge nur noch an die Alimentenfachstelle zu bezahlen sind, da diese abgetreten wurden (Art. 164 und Art. 167 OR) mit Verweis auf Nachzahlungspflicht
- Frist für die erste Zahlung und Möglichkeit für eine Zahlungsvereinbarung oder ein persönliches Gespräch
- Kontoangabe oder Einzahlungsschein
- Hinweis auf Zahlungsanrechnung

5.2 Brief an die Schuldnerperson bei Änderung der Verpflichtung

Sobald sich die Verpflichtung ändert (Indexanpassung, Altersanpassung, Wegfall der Unterhaltsbeiträge, neuer Rechtstitel etc.), ist die Schuldnerperson über die neu geschuldeten Unterhaltsbeiträge zu informieren. Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von dieser Mitteilung. Bei Indexanpassungen sind die für die Berechnung massgebenden Zahlen anzugeben, damit die Berechnung überprüft werden kann.

5.3 Zahlungserinnerung

Da die Unterhaltsforderung und ihre Fälligkeit im Rechtstitel festgelegt sind, erübrigt sich grundsätzlich eine Zahlungserinnerung. Trotzdem empfiehlt es sich, Zahlungsunwillige zu mahnen und auf die rechtlichen Inkassomöglichkeiten hinzuweisen.

5.4 Schuldanerkennung

Die Schuldanerkennung dient in erster Linie zur Unterbrechung der Verjährung. Sie ist sinnvoll, wenn zugleich eine Abzahlungsregelung getroffen werden kann und ist einer aussichtslosen Betreibung vorzuziehen. Eine unterschriftlich anerkannte Forderung verjährt gemäss Art. 137 OR nach zehn Jahren.

5.5 Zahlungsvereinbarung

Kann eine Schuldnerperson die ausstehenden Forderungen nicht auf einmal bezahlen oder gerät sie mit der Bezahlung der laufenden Unterhaltsbeiträge in Schwierigkeiten, kann mit der Person eine Regelung zur Abzahlung oder teilweisen Bezahlung der geschuldeten Beträge getroffen werden. Die Zahlungsvereinbarung setzt voraus, dass die Schuldnerperson die Schulden anerkennt. Die Zahlungsvereinbarung ist gleichzeitig eine Schuldanerkennung, wenn der offene Betrag in der Zahlungsvereinbarung explizit deklariert wird.

Es ist eine Verfallklausel, z.B. „gerät ein Schuldner oder eine Schuldnerin mit zwei Raten in Verzug, fällt diese Vereinbarung dahin und die ganze Restschuld wird fällig.“ in die Zahlungsvereinbarung aufzunehmen. Falls eine Rückstandsberechnung beigelegt wird: „Der Rückstand gemäss beiliegender Berechnung vom (Datum) ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.“

5.6 Lohnzession

Gemäss Art. 325 Abs. 1 OR kann die arbeitnehmende Person zur Sicherung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsspflichten künftige Lohnforderungen soweit abtreten oder verpfänden, als sie nach Art. 93 SchKG pfändbar sind. Die Lohnzession darf also nicht in das betriebsrechtliche Existenzminimum der unterhaltspflichtigen Person eingreifen. Auf Ansuchen eines Beteiligten setzt das Betreibungsamt am Wohnsitz der arbeitnehmenden Person den unpfändbaren Betrag fest.

Die Abtretung und die Verpfändung künftiger Lohnforderungen zur Sicherung anderer Verbindlichkeiten sind nichtig (Art. 325 Abs. 2 OR).

Die Abtretung bedarf gemäss Art. 165 Abs. 1 OR zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und ist für Arbeitgebende verbindlich, sobald sie angezeigt wurde. Arbeitgebende können die Lohnzahlungspflicht im Umfang der Abtretung mit befreiender Wirkung nur noch an die berechnete Person bzw. die Alimentenfachstelle erfüllen, ansonsten droht eine Doppelzahlung.

Wenn die Lohnzession nicht ausdrücklich befristet worden ist, gilt sie – im Unterschied zur betriebsrechtlichen Lohnpfändung – nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung zeitlich unbefristet.

Wie bei einer richterlichen Schuldneranweisung können nebst künftigen Lohnforderungen auch sogenannte Lohnersatzforderungen (z.B. Krankentaggelder) abgetreten wer-

den. Arbeitslosenkassen und Krankenkassen akzeptieren keine freiwilligen Lohnzessionen.

Gelegentlich muss gegenüber Arbeitgebenden darauf hingewiesen und durchgesetzt werden, dass die Lohnzession (wie die richterliche Schuldneranweisung) gegenüber einer Lohnpfändung Vorrang hat und somit einer allfälligen Pfändung vorgeht.

5.7 Rückstandsberechnung

Die Rückstandsberechnung ist ein Vergleich aller fälligen Forderungen mit den geleisteten Zahlungen zu einem bestimmten Zeitpunkt, damit die konkrete Schuld pro Gläubigerperson festgestellt werden kann.

Die Rückstandsberechnung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten

1. Angaben Gläubigerperson
2. Rechtsgrund: Unterhaltsverpflichtung gemäss Rechtstitel
3. Auflistung der offenen Forderungen, abzüglich bereits geleisteter Zahlungen
4. Auflistung allfällig offener Betreibungs- und Gerichtskosten, Parteientschädigungen und Zinsen, etc.

Wenn die Schuldnerperson die Rückstandsberechnung bestreitet, muss sie unter Berücksichtigung der Einwände überprüft und allenfalls bereinigt werden.

5.8 Verzugszinsen

Im Rahmen des gütlichen Inkassos dürfen keine Verzugszinsen verlangt werden. Gemäss Art. 105 Abs. 1 OR hat eine Schuldnerperson, wenn sie mit der Entrichtung von Renten und somit auch von periodisch geschuldeten Unterhaltsbeiträgen im Verzug ist, erst ab Anhebung der Betreibung Verzugszinsen zu bezahlen. Ausnahme: der Verzugszins ab Verfall ist explizit im Rechtstitel festgelegt.

5.9 Nachforschung bei Unbekanntem Aufenthalt der Schuldnerperson

Es kommt vor, dass die an eine Schuldnerperson gerichtete Korrespondenz zurückgeschickt wird mit dem Vermerk „nach unbekannt abgereist“ oder „Adressat unbekannt“. Es bestehen folgende Möglichkeiten der Nachforschung:

- Nachfragen bei der antragsstellenden Person
- Nachfrage bei der Einwohnerkontrolle am letzten Wohnort oder beim Zivilstandsamt des Heimatortes
- Bei ausländischen Staatsangehörigen Anfrage beim kantonalen Migrationsamt oder dem Staatssekretariat für Migration (SEM)

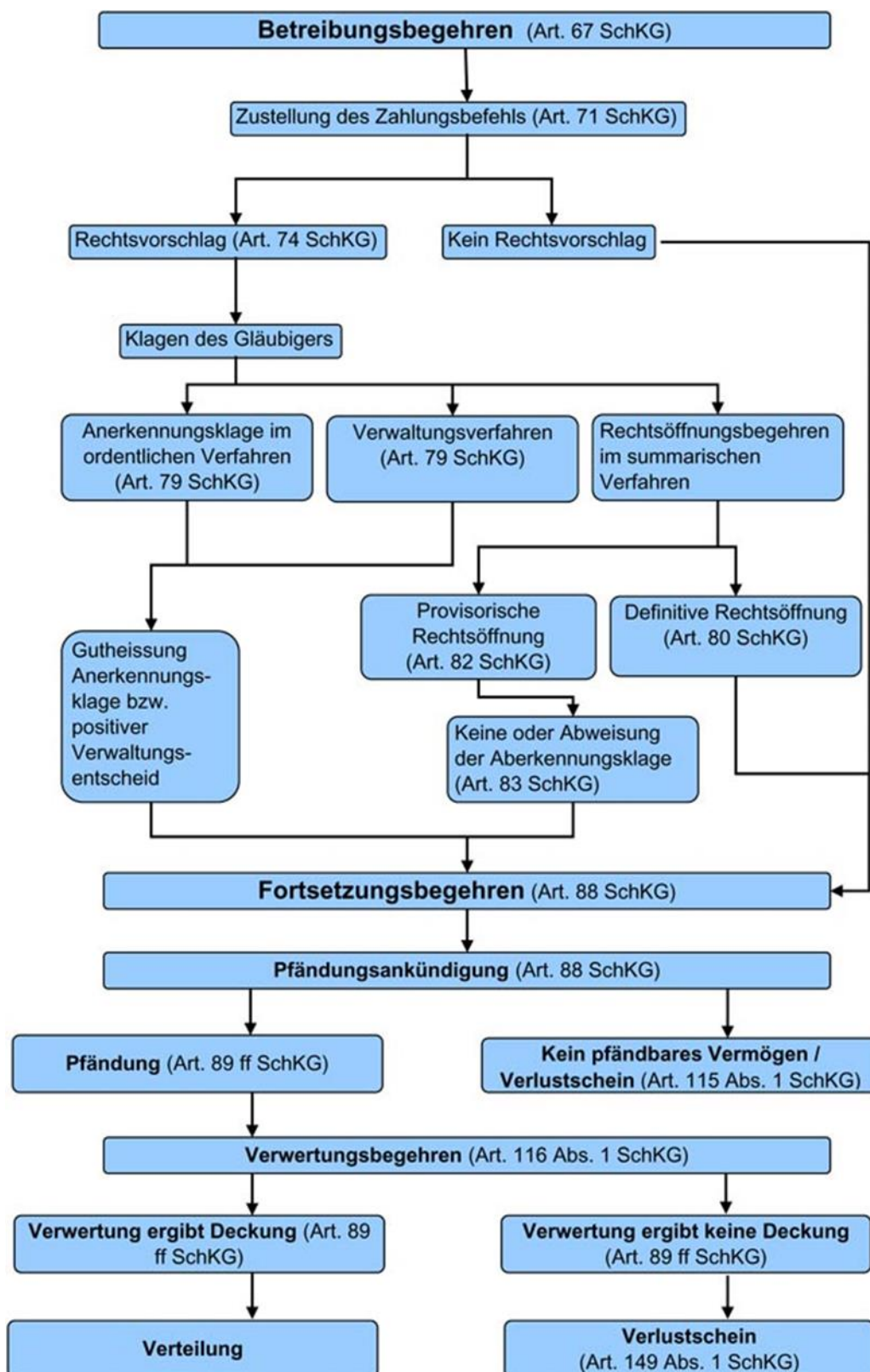
- Bei Schweizer Staatsangehörigen, die ins Ausland ausgereist sind, allenfalls Anfrage beim EDA oder der entsprechenden Botschaft
- Nachfrage bei AHV- Zweigstelle oder über die Zentralstelle 2. Säule
- Bei der Vorsorgeeinrichtung, sofern die Person einen Auszahlungsantrag gestellt hat
- Internetrecherche

Gemäss Art. 7 InkHV können Alimentenfachstellen mit schriftlichem und begründetem Gesuch von anderen kommunalen, kantonalen oder Bundesbehörden kostenlos Informationen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

Hat die Schuldnerperson den Wohnsitz aufgegeben und keinen neuen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, so kann die Betreuung am letzten Wohnsitz eingeleitet werden, sofern der Gläubigerperson keine weiteren Abklärungen zumutbar sind. Der Zahlungsbefehl ist mittels Publikation im Amtsblatt zuzustellen.

6 Rechtliches Inkasso

6.1 Ablauf einer Betreibung



Quelle: https://www.betreibungsinspektorat-zh.ch/deu/bet_pfa_flo.php, gefunden: 4. April 2024

6.1.1 Vorbereitung der Betreuung

Bevor die Betreuung eingereicht wird, müssen folgende Angaben bekannt sein:

- Angaben der Schuldnerperson (Name und Wohnort)
- Adresse zuständiges Betreibungsamt
- Angaben der Gläubigerperson und der Vertretung (Name und Wohnort)
- Zahlungsverbindung
- Forderungsurkunde: Rechtstitel
- Forderungssumme: Rückstandsberechnung pro Gläubigerperson zzgl. allfälliger Verzugszinsen
- Allfällige weitere Forderungen

6.1.2 Forderungssumme

Die Betreuung hat im Streitfall nur Erfolg, wenn sie sich auf eine detaillierte und nachvollziehbare Rückstandsberechnung abstützen kann.

Aus der Rückstandsberechnung muss ersichtlich sein, für welche Periode und über welche Gläubigerpersonen sie erstellt worden ist. Umfasst die Rückstandsberechnung verschiedene Gläubigerpersonen muss erkennbar sein, welche monatlichen Unterhaltsbeiträge welcher Gläubigerperson zugeordnet werden.

Auch Zahlungseingänge müssen nachvollziehbar den einzelnen Unterhaltforderungen bzw. den dahinterstehenden Gläubigerpersonen zugeordnet werden.

Zu beachten ist, dass Unterhaltsforderungen der letzten sechs Monate in der Zwangsvollstreckung privilegiert und im Betreibungsbegehren gesondert auszuweisen sind.

6.1.2.1 Verzugszinsen

Gemäss Art. 105 Abs. 1 OR hat eine Schuldnerperson, der mit der Entrichtung von Renten und somit auch von Unterhaltsbeiträgen im Verzug ist, auch beim rechtlichen Inkasso erst ab Anhebung der Betreuung 5% Verzugszinsen zu bezahlen (Art. 73 Abs. 1 OR). Ausnahme: der Verzugszins ab Verfall ist explizit im Rechtstitel festgelegt.
(vgl. Kap. 5.8)

6.1.3 **Betreibungsparteien**

Das Betreibungsbegehren kann nur eine Gläubigerperson aufführen. Diese muss eindeutig identifizierbar sein.

Als Gläubigerpersonen kommen in Frage

Bei ehelichem / nachehelichem Unterhalt:

- Unterhaltsberechtigter Person
- Sozialhilfeleistende Gemeinde

Bei Kinderunterhaltsforderungen:

- Volljähriges Kind
- Minderjähriges Kind (allenfalls im Namen der gesetzlichen Vertretung)
- Bevorschussende Gemeinde

Das volljährige Kind muss die Unterhaltsbeiträge im eigenen Namen geltend machen.

Für minderjährige Kinder empfiehlt es sich, nicht bevorschusste offene Forderungen pro Kind separat zu betreiben.

Formell spricht nichts dagegen, dass die gesetzliche Vertretung im Betreibungsbegehren als einzige Gläubigerperson auftritt. Aus inhaltlichen Gründen wird davon abgeraten, Unterhaltsbeiträge mehrerer Kinder und/oder ehelicher (oder nachehelicher) Unterhalt in der gleichen Betreuung geltend zu machen. Mit separaten Betreibungen können die Quotenzahlungen klar zugewiesen werden.

Das Bundesgericht hat in BGE 142 III 78 festgehalten, dass bei Eintritt der Volljährigkeit frühere nicht bevorschusste Unterhaltsausstände an das Kind übergehen. Mit der separaten Betreuung ist somit sichergestellt, dass bei Eintritt der Volljährigkeit der Verlustschein auf das Kind lautet und die gesamte Forderung auf das Kind übertragen werden kann.

Durch die Bevorschussung wird die Gemeinde Gläubigerin des bevorschussten Unterhaltsanspruches (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB). Bei einer Teilbevorschussung haben mehrere Gläubigerpersonen Anspruch auf je einen Teil der Unterhaltsforderung. Daher ist pro Gläubigerperson eine separate Betreuung einzuleiten.

Für das Einleiten der Betreuung empfiehlt es sich, dass offizielle Formular "[Betreibungsbegehren](#)" vom kantonalen Amt für Betreibungs- und Konkurswesen zu verwenden.

6.2 Zahlungsbefehl

Nach Eingang des Betreibungsbegehrens erlässt das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl (vgl. Art. 69 bis Art. 72 SchKG). Mit diesem wird die Schuldnerperson amtlich aufgefordert, innert 20 Tagen ab dem Zustellungsdatum den geforderten Betrag zuzüglich der Betreibungskosten zu bezahlen. Nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist von 10 Tagen wird der Gläubigerperson das Zahlungsbefehl-Doppel zugestellt mit dem Hinweis, ob die Schuldnerperson Rechtsvorschlag erhoben hat. Nach Erhalt des Zahlungsbefehls ist zu prüfen, ob die Parteien und die Forderung identisch mit dem Betreibungsbegehren sind und ob der Verzugszins wie beantragt aufgeführt ist. Stimmt der Zahlungsbefehl nicht mit dem Betreibungsbegehren überein ist beim Betreibungsamt innert 10 Tagen eine Wiedererwägung zu verlangen.

Wenn kein Rechtsvorschlag erfolgt, kann nach Ablauf der Zahlungsfrist von 20 Tagen das Fortsetzungsbegehren gestellt werden.

6.3 Rechtsvorschlag

Erhebt die Schuldnerperson gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag, stoppt das Betreibungsverfahren automatisch. Die Betreibung kann erst nach Beseitigung des Rechtsvorschlages fortgesetzt werden. Dies geschieht durch:

- Rückzug des Rechtsvorschlages durch die Schuldnerperson
- Rechtsöffnung durch das Gericht
- Verzicht der Gläubigerperson auf weitere Schritte in diesem Betreibungsverfahren (die Blockierung bleibt, doch das Betreibungsverfahren geht nach Fristablauf unter).

6.3.1 Rückzug des Rechtsvorschlages

Es lohnt sich, bei der Schuldnerperson nachzufragen, weshalb sie Rechtsvorschlag erhoben hat. Es kommt vor, dass sie glaubt, sich aus finanziellen Gründen wehren zu müssen. Das Argument, mit dem Einkommen könne sie die Unterhaltsbeiträge nicht bezahlen, berücksichtigt der Rechtsöffnungsrichter nicht. Wenn sich seit der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages die wirtschaftlichen Verhältnisse beim Kind, der Schuldnerperson oder beim obhutsinhabenden Elternteil massgeblich verändert haben, muss die Schuldnerperson beim ordentlichen Gericht eine Abänderungsklage gemäss Art. 286 ZGB einreichen. In keinem Fall kann eine Abänderung der Unterhaltsbeiträge in einem Rechtsöffnungsverfahren erfolgen.

6.3.2 Rechtsöffnungsverfahren einleiten

Beim Rechtsöffnungsverfahren handelt es sich in der Regel um ein summarisches Verfahren. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass es einfacher und dadurch auch schneller als das ordentliche Verfahren ist und der Entscheid in der Regel aufgrund der vorliegenden Akten erfolgt.

Die Parteien auf dem Rechtsöffnungsbegehren müssen mit den Parteien im Zahlungsbefehl übereinstimmen. Der Gläubigerperson ist der Gesuchsteller und der Betreuungsschuldner ist der Gesuchgegner.

Folgende Punkte kann die Schuldnerperson bei der Erhebung des Rechtsvorschlages geltend machen:

- Forderung ist nicht geschuldet
- Forderung ist bereits bezahlt
- Forderung ist verjährt
- Formelle Voraussetzungen stimmen nicht (z.B. falsche Gläubigerperson)

Ist die Gemeinde Betreuungsgläubigerin muss sie mittels Bevorschussungsentscheid oder einer Abtretungserklärung beweisen, dass die Forderung an sie übergegangen ist.

6.3.3 Rechtsöffnungsbegehren

Dem Rechtsöffnungsgesuch sind in jedem Fall folgende Unterlagen beizulegen:

- Unterhaltstitel
- Zahlungsbefehl
- Nachvollziehbare Berechnung der Betreuungsforderung
- Vollmacht
- Inkassoauftrag
- Entscheid Bevorschussung oder/und Abtretungserklärung (falls bevorschusste Unterhaltsbeiträge betrieben werden)

Für das Rechtsöffnungsbegehren empfiehlt es sich, dass offizielle [Formular](#) vom kantonalen Amt für Betreibungs- und Konkurswesen zu verwenden.

6.4 Fortsetzungsbegehren

Wenn kein Rechtsvorschlag erhoben bzw. der Rechtsvorschlag beseitigt worden ist, kann die Gläubigerperson die Fortsetzung der Betreuung einleiten (Art. 88 SchKG). Das Fortsetzungsbegehren darf frühestens nach Ablauf von 20 Tagen und längstens innerhalb eines Jahres seit der Zustellung des Zahlungsbefehls an die Schuldnerperson gestellt werden. Während eines allfälligen Rechtsöffnungsverfahrens steht die Jahresfrist still. Wurde ein Rechtsvorschlag durch ein Verwaltungsverfahren beseitigt, hat die Gläubigerperson dem Fortsetzungsbegehren den rechtskräftigen Rechtsöffnungsentscheid beizulegen.

Verändert die Schuldnerperson nach der Zustellung des Zahlungsbefehls ihren Wohnsitz, so ist die Fortsetzung am neuen Wohnort einzuleiten und dem Fortsetzungsbegehren das Original des Zahlungsbefehlsdoppels beizulegen.

Beim Fortsetzungsbegehren muss die Betreibungsnummer und die privilegierte Forderung angegeben werden. Falls die Schuldnerperson (Teil)-Zahlungen geleistet hat und/oder die Rechtsöffnung nur teilweise gutgeheissen wurde, muss die Forderung entsprechend angepasst werden.

Für das Fortsetzungsbegehren empfiehlt es sich, das offizielle [Formular](#) vom kantonalen Amt für Betreibungs- und Konkurswesen zu verwenden und mitzuteilen, dass eine Anschlusspfändung nach Art. 111 SchKG erwünscht ist.

6.5 Pfändung

Beim Vollzug der Pfändung nimmt der Beamte oder die Beamtin ein Einvernahme-Protokoll auf, welches die Grundlage für die Pfändungsurkunde bildet. Nach Erhalt der Pfändungsurkunde ist folgendes zu überprüfen:

- Wie lange dauert die Pfändung?
- Sind allfällige Pfändungsvorgänge aufgeführt?
- Wie lange dauert die Frist für allfällige Verwertungsbegehren?
- Ist das Existenzminimum korrekt (sind z.B. nicht bezahlte Alimente berücksichtigt)?
- Sind alle Informationen zur Schuldnerperson (Status / Einkommens- und Vermögenssituation) vorhanden?

Beim Überprüfen des betriebsrechtlichen Existenzminimums sind [die Richtlinien der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums \(Notbedarf\)](#) nach Art. 93 SchKG massgebend. Wichtig zu beachten ist, dass eine allfällige Lohnzession anderen Lohnpfändungen vorgeht, aber nur, wenn die Abtretung **vor** der Pfändung erfolgte. Eine gerichtliche Schuldneranweisung geht in jedem Fall vor. Zudem müssen Arbeitgebende darüber informiert sein, da sie nun nicht mehr befreiend an das Betreibungsamt zahlen können (Art. 167 OR).

Ist die Pfändungsurkunde nicht korrekt ausgestellt, muss beim Betreibungsamt innert 10 Tagen eine Wiedererwägung verlangt werden (Art. 17 Abs. 3 SchKG). Wenn keine Einigung gefunden wird, ist an die Aufsichtsstelle zu gelangen.

Arbeitgebende werden vom Betreibungsamt über die Lohnpfändung in Kenntnis gesetzt (Ausnahme: Stille Lohnpfändung mit „freiwilliger“ Ablieferung direkt durch die Schuldnerperson, falls die Gläubigerperson zustimmt). Arbeitgebende können dann nur noch rechtsgültig Zahlungen an das Betreibungsamt leisten (Art. 99 SchKG). Wenn Arbeitgebende dieser Pflicht zur Ablieferung des gepfändeten Lohnes nicht nachkommen, sondern den Lohn dennoch der unterhaltsschuldenden Person auszahlen, so wird zwar das Betreibungsamt keine rechtlichen Schritte unternehmen, aber die Gläubigerperson

könnte sich den Anspruch auf nochmalige Zahlung zur direkten Eintreibung abtreten lassen (Art. 131 SchKG).

Die Abrechnungs- und Überweisungspraxis ist je nach Betreibungsamt unterschiedlich.

Die Dauer der Lohnpfändung ist auf höchstens ein Jahr seit Vollzug der Pfändung beschränkt. Für den ungedeckten Forderungsbetrag wird ein Verlustschein ausgestellt.

Ist Vermögen vorhanden, muss allenfalls ein Verwertungsbegehren gestellt werden (Art. 116 ff. SchKG).

6.6 Privilegien bei Unterhaltsforderungen

6.6.1 Privilegierter Pfändungsanschluss

Ohne vorgängige Betreuung können innert 40 Tagen nach Pfändungsvollzug Ehegatten und Kinder direkt an der Pfändung teilnehmen (Art. 111 Abs. 1 SchKG). Das Bundesgericht hat in BGE 138 III 145 E. 3.3 den privilegierten Pfändungsanschluss auch für die bevorschussten Unterhaltsforderungen und für die subrogierten (Sozialhilfe) ehelichen Unterhaltsforderungen des Gemeinwesens zugelassen. Es können alle offenen Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden.

Für eheliche Unterhaltsbeiträge besteht die Möglichkeit des privilegierten Pfändungsanschlusses nur bis ein Jahr nach Ende der Ehe. Nachehelicher Unterhalt ist vom privilegierten Pfändungsausschluss ausgeschlossen.

Gemäss Art. 111 Abs. 3 SchKG ist das Betreibungsamt gehalten, anschlussberechtigte Personen über den Pfändungsvollzug zu informieren.

Es ist daher wichtig, den zuständigen Betreibungsämtern Inkassoaufträge anzuzeigen.

6.6.2 Vorfahrt

Das Vorfahrprivileg wurde vom Bundesgericht entwickelt und in verschiedenen Urteilen bestätigt (BGE 5A_490-2018). Nach Deckung des Notbedarfs der Schuldnerperson soll zuerst die Existenzsicherung in der Familie erfolgen, bevor andere Betreuungsgläubigerpersonen bedient werden. Dieses Privileg für den laufenden Unterhalt ist bei der Bevorschussung und an die Sozialhilfe abgetretene Unterhaltsbeiträge nicht anwendbar. Mit der Scheidung verliert die vormals eheliche Person den Familienstatus. Für sie fällt das Vorfahrprivileg weg.

Für die Geltendmachung des Vorfahrprivilegs braucht es kein Fortsetzungsbegehren, es reicht der Nachweis, dass der Zahlungsbefehl zugestellt worden ist. Gleichzeitig muss dem Betreibungsamt der Unterhaltstitel eingereicht werden.

6.6.3 Eingriff ins Existenzminimum

Fällt die Gläubigerperson wegen der fehlenden Unterhaltsleistung unter das Existenzminimum, so soll dies auch die Schuldnerperson treffen. Die unterhaltspflichtige Person muss sich den Eingriff in ihren Notbedarf im selben Umfang gefallen lassen wie dies das Kind bzw. die vormals eheliche Person aushalten muss. Unter der Voraussetzung, dass die Gläubigerperson, die Anspruch auf Unterhaltsbeiträge hat, zur Deckung ihres eigenen Notbedarfs auf diese angewiesen ist, kann in das Existenzminimum der Schuldnerperson eingegriffen werden (BGE 105 III 55 E. 5 mit Hinweisen). Doch ist das nur zulässig für Unterhaltsforderungen aus dem letzten Jahr vor Zustellung des Zahlungsbefehls (BGE 106 III 19, BGE 89 III 67, BGE 87 III 7). Der Eingriff ist so zu bemessen, dass sich die Schuldnerperson und die Gläubigerperson im gleichen Verhältnis einschränken müssen (BGE 106 III 19, BGE 105 III 49 und 53 E. 3 mit Hinweisen). Ein "absolutes" Existenzminimum in dem Sinne, dass ein bestimmter Betrag nicht einmal durch eine Pfändung zugunsten unterhaltsberechtigter Familienangehöriger unterschritten werden dürfte, gibt es nach bisheriger Praxis nicht (BGE 68 III 27, BGE 105 III 49 f.).

Dieses Privileg gilt nur innerhalb der Mitglieder der Schuldnerfamilie und nicht für das bevorschussende Gemeinwesen.

6.7 Verlostschein

6.7.1 Provisorischer Verlostschein

Wurde im Rahmen der Pfändung nicht genügendes Vermögen festgestellt, so erstellt das Betreibungsamt anstelle einer Pfändungsurkunde einen provisorischen Verlostschein (Art. 115 SchKG). Dieser verleiht der Gläubigerperson das Recht, innert Jahresfrist nach der Zustellung des Zahlungsbefehls die Pfändung neu entdeckter Vermögenswerte zu verlangen.

6.7.2 Definitiver Verlostschein

Nach Ablauf des Pfändungsjahres erhält die Gläubigerperson für den ungedeckt bleibenden Betrag der Forderung einen Verlostschein (Art. 149 SchKG). Darauf aufgeführt sind die Angaben der Gläubigerperson, der Schuldnerperson, des Forderungsgrundes der in Betreuung gesetzten Forderung sowie des davon gedeckten und ungedeckten Betrages.

Ein Verlostschein gilt als Schuldanerkennung und kann (wenn zum ersten Mal ausgestellt) während sechs Monaten ohne neuen Zahlungsbefehl fortgesetzt werden. Die

Forderung verjährt 20 Jahre nach Ausstellung des Verlustscheines gegenüber der Schuldnerperson (gegenüber Erben verjährt der Verlustschein ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges). Wird der Verlustschein neu betrieben, darf kein Verzugszins mehr geltend gemacht werden. Ein Verlustschein gilt als provisorischer Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG und berechtigt auch zur Arrestlegung.

6.8 Sicherungsmittel

6.8.1 Gerichtliche Schuldneranweisung

Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, kann das Gericht Arbeitgebende oder die Sozialversicherung der Schuldnerperson anweisen, die Alimente ganz oder teilweise an die berechtigte Person bzw. an die bevorschussende Gemeinde zu bezahlen (Art. 291, Art. 132 und Art. 177 ZGB). Wie die freiwillige Lohnabtretung betrifft die Schuldneranweisung nur künftige Lohnforderungen und hat ebenfalls Vorrang vor einer allfälligen Lohnpfändung.

Die Schuldneranweisung ist grundsätzlich nur möglich, wenn ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorhanden ist und der geschuldete Unterhalt nicht ordnungsgemäss bezahlt wird. Die Schuldnerperson muss zudem über regelmässige Einkünfte (z.B. Lohn, Renten, Arbeitslosentaggeld, Mietzinseinnahmen etc.) verfügen.

Das Gesuch um Schuldneranweisung muss beim Gericht am Wohnsitz der Unterhaltsgläubigerperson oder am Wohnsitz der Schuldnerperson gestellt werden. Es handelt sich um ein summarisches Verfahren, das heisst, ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin ist zuständig, und trifft einen Entscheid in der Regel ohne Verhandlung.

6.8.2 Sicherstellung

Vernachlässigt die Schuldnerperson beharrlich die Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht, oder ist anzunehmen, dass sie Anstalten zur Flucht trifft oder ihr Vermögen verschleudert oder beiseiteschafft, so kann das Gericht sie verpflichten, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheit zu leisten (Art. 292 und Art. 132 Abs. 2 ZGB).

Dem Gericht muss glaubhaft gemacht werden können, dass das Vermögen als solches gefährdet ist oder aber der Zugriff auf das Vermögen in Zukunft unsicher oder unmöglich wird.

Das Gesuch um Sicherstellung muss beim Gericht am Wohnsitz der Unterhaltsgläubigerperson oder am Wohnsitz der Schuldnerperson gestellt werden. Es wird beantragt, dass das Vermögen (oder ein Teil davon) auf ein Sperrkonto einbezahlt wird zur Sicherstellung der künftigen Unterhaltsbeiträge.

Wird das Gesuch gutgeheissen, muss in einem zweiten Schritt dieses Urteil umgesetzt werden, indem über die Betreuung auf Sicherstellung der vom Gericht festgesetzte Sicherstellungsbetrag effektiv auf dem bezeichneten Konto eingeht (BGE 5A_95/2008).

In einem dritten Schritt kann mittels Schuldneranweisung beantragt werden, dass ab diesem Sperrkonto monatlich der laufende Unterhalt an die Unterhaltsgläubigerperson ausbezahlt wird.

6.8.3 Arrest

Der Arrest bewirkt, dass der arrestierte Gegenstand für die beabsichtigte Pfändung sichergestellt ist und der Unterhaltsgläubigerperson genügend Zeit bleibt, die notwendigen Schritte vorzunehmen bis zum beabsichtigten Pfändungsvollzug.

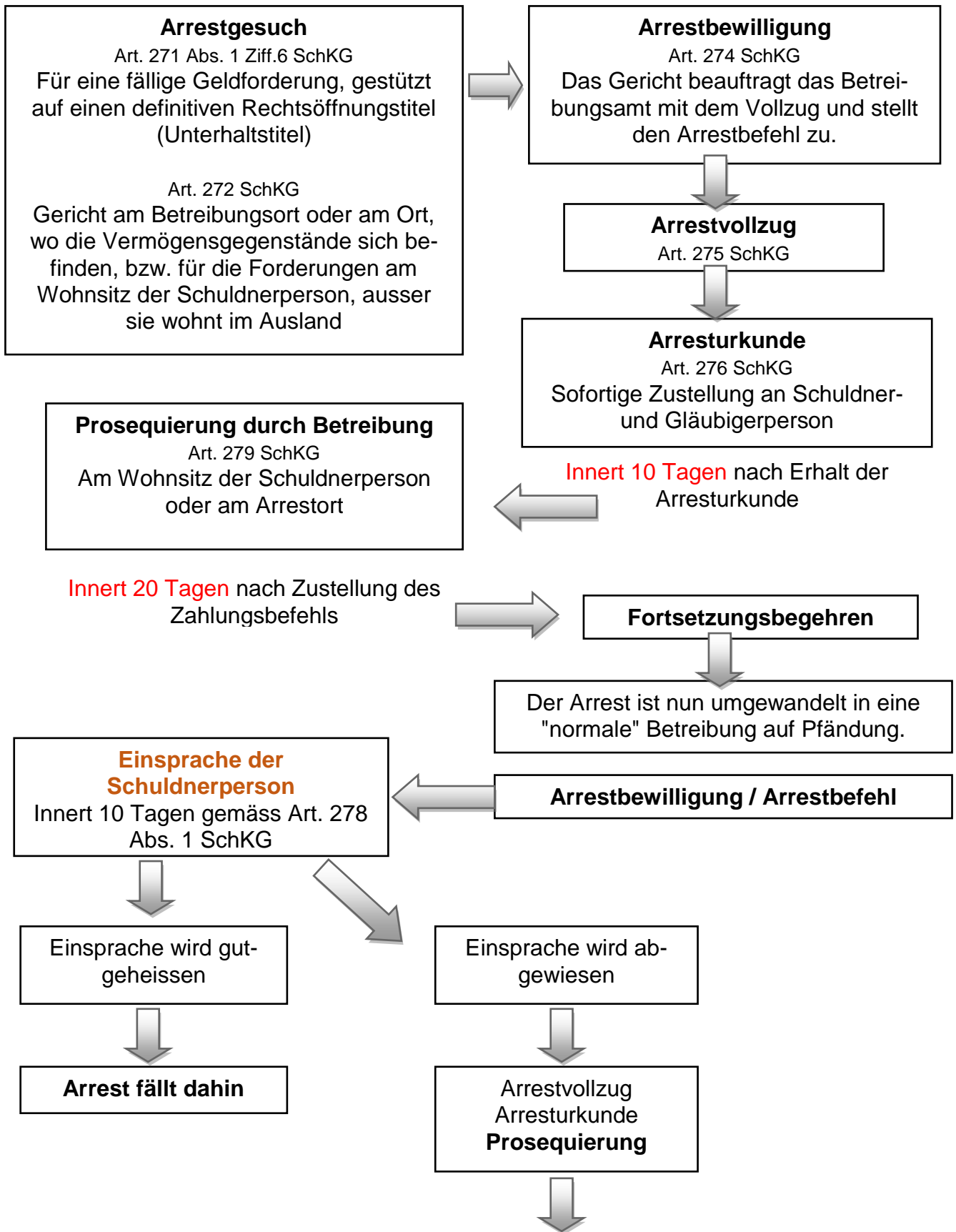
Mit einem Arrest kann die Gläubigerperson Vermögen der Schuldnerperson amtlich beschlagnahmen lassen, um eine Geldforderung zu sichern. Der Arrest ist für die Schuldnerperson eine einschneidende Massnahme. Deshalb ist er nur unter strengen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

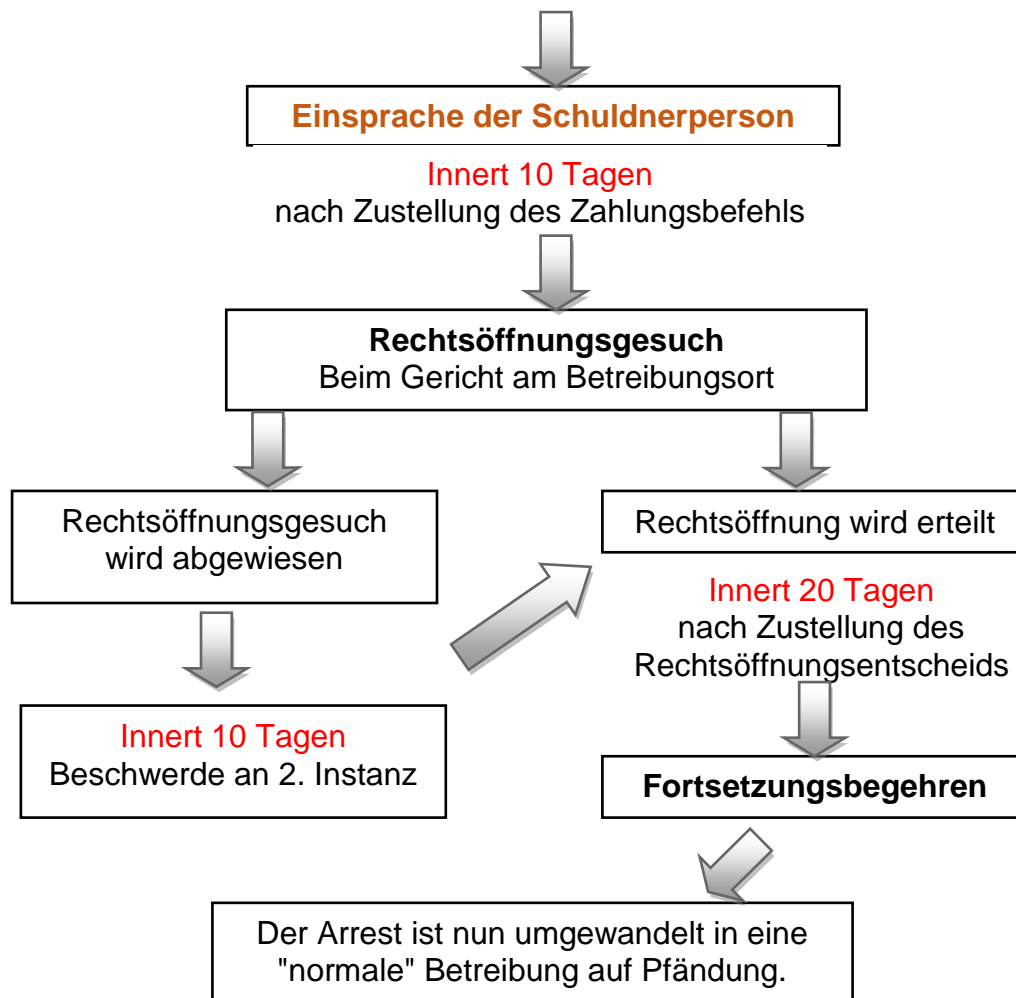
Bevor eine Gläubigerperson ein Arrestbegehren stellt, sollte sie sich juristisch beraten lassen. Das Gericht darf die Gläubigerperson nicht beraten. Es berücksichtigt bei seiner Entscheidung einzig das Arrestbegehren und die eingereichten Unterlagen. Weder stellt das Gericht bei der Gläubigerperson Rückfragen, noch tätigt es Abklärungen bei Dritten.

Die Schuldnerperson kann sich gegen die Verarrestierung ihrer Vermögenswerte erst wehren, nachdem der Arrest vollzogen worden ist. Beim Arrest handelt sich also um ein sehr starkes Sicherungsmittel.

Für den Arrest braucht es nachfolgende Voraussetzungen:

- Arrestgegenstand
- Arrestgrund gemäss Art. 271 SchKG
- Glaubhaftmachen, dass die Wertgegenstände, die arrestiert werden sollen, einen Pfändungserlös ergeben werden, der die Arrestforderung decken oder zum Teil decken wird.





6.9 Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 217 StGB). Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben. Geschützt wird also nicht der vermögensrechtliche Nachteil, sondern das Rechtsgut "Familie".

Vom Strafantrag gemäss Art. 217 StGB zu unterscheiden ist der Antrag auf Aufenthaltsnachforschung bei der Strafverfolgungsbehörde oder allenfalls bei der Fremdenpolizei.

Strafklagen sollen nur in wirklich begründeten Fällen in Betracht gezogen werden. Sie sind nur bei Schuldnerpersonen sinnvoll, die über genügend Geldmittel verfügen oder verfügen könnten, um der Zahlungspflicht nachzukommen.

Geldschulden sind sogenannte „Bringschulden“ und an dem Ort zu zahlen, an dem die Gläubigerperson zur Zeit der Erfüllung Wohnsitz hat (Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 OR).

Der Strafantrag ist im Kanton Thurgau schriftlich bei der Polizei oder der zuständigen Staatsanwaltschaft einzureichen (Art. 304 Abs. 1 StPO).

Es ist sinnvoll zu unterscheiden, ob eine Person zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist. Eine zahlungsunwillige Person begeht ein Dauerdelikt. Rechtlich kann bereits nach der ersten Zahlungsverweigerung ein Strafantrag gestellt werden. Gemäss Art. 31 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist für die Antragstellung beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem die Schuldnerperson ihrer Unterhaltspflicht wieder nachkommt oder die Unterhaltspflicht beendet ist.

Für die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten sieht das Gesetz eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor (Art. 217 i.V.m. Art. 34 und Art. 40 StGB). Innerhalb dieses Strafrahmens bemisst der Richter oder die Richterin die Strafe nach dem Verschulden des Täters oder der Täterin, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters oder der Täterin berücksichtigt (Art. 47 Abs. 1 StGB).

Gemäss Art. 44 Abs. 2 StGB kann der Richter oder die Richterin der verurteilten Person für die Dauer der Probezeit gewisse Weisungen erteilen, so auch die der Schadensdeckung. Eine Weisung muss erfüll- und zumutbar sein (BGE 105 IV 205).

Wenn die Erwirkung eines Strafurteils nach Meinung der unterhaltsberechtigten Person bzw. der Alimentenfachstelle wirkungslos ist oder zur Erreichung der gesetzten Ziele nicht mehr notwendig erscheint, kann der Strafantrag zurückgezogen werden. Dies ist der Fall, wenn z.B. mit der Schuldnerperson eine befriedigende Zahlungsregelung getroffen werden konnte. Der Rückzug eines Strafantrags ist endgültig (Art. 33 Abs. 2 StGB).

7 Auslandinkasso

7.1 Grundlagen und Kontaktadressen

Gemäss Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland ist bei grenzüberschreitenden Inkassos das Departement für Finanzen und Soziales

- die Empfangsstelle (Gläubigerperson im Ausland, Schuldnerperson im Kanton Thurgau) oder
- die Übermittlungsstelle (Gläubigerperson im Kanton Thurgau, Schuldnerperson im Ausland)

Verschiedene Rechtshilfeabkommen sollen durch Festlegung eines einheitlichen Verfahrens die Anerkennung, Geltendmachung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen in den Vertragsstaaten erleichtern.

Es empfiehlt sich, die Homepage des Bundesamtes für Justiz, Internationale Alimentensachen, zu konsultieren. Im für die Kantone geschaffenen geschützten Bereich können zu jedem Drittstaat wichtige Inkassoinformationen abgerufen werden (www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Internationale Alimentensachen).

7.2 Gesuchsunterlagen und Formulare

Die dreisprachigen, [offiziellen Gesuchsformulare](#) können auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz in der jeweiligen Sprache ausgedruckt oder online ausgefüllt werden.

Alle Beilagen müssen in die Amtssprache des Aufenthaltsstaates der Schuldnerperson übersetzt werden. Dabei bedürfen Rechtstitel einer öffentlich beglaubigten Übersetzung. Im Weiteren sind die Rechtstitel durch die bei den in Bund und Kantonen zuständigen Staatskanzleien mittels „Apostille“ beglaubigen zu lassen.

Die vollständigen Gesuchsunterlagen sind in einfacher Form beim Departement für Finanzen und Soziales einzureichen, welches diese an das Bundesamt für Justiz in Bern weiterleitet.

7.3 Aufenthaltsforschung bei unbekanntem Aufenthalt der Schuldnerperson im Ausland

Bei unbekanntem Aufenthalt der Unterhaltsschuldnerperson im Ausland kann auf dem gleichen Verfahrensweg über die kantonale Empfangs- und Übermittlungsstelle ein Ge-

such um Adressnachforschung gestellt werden. Dafür genügt ein kurzes Schreiben, dass der genaue Aufenthalt der Schuldnerperson in einem bestimmten Staat nicht bekannt sei und die ausländische Empfangsstelle gebeten werde, diese ausfindig zu machen.

(vgl. Kapitel 5.9)

7.4 Strafantrag

Lebt die unterhaltsberechtigten Person im Ausland, die unterhaltsverpflichtete Person aber im Kanton Thurgau, kann gemäss Rechtsprechung gleichwohl der Strafantrag in der Schweiz, konkret am Wohnsitz der unterhaltspflichtigen Person, eingereicht werden (BGE 99 IV 180).

8 Schuldenerlass

Es steht in der Kompetenz der Gemeinde, ob einer Schuldnerperson auf begründetes Gesuch hin die Schulden ganz oder teilweise erlassen werden. Dies soll allerdings nur im Rahmen einer offiziellen Schuldensanierung in Betracht gezogen werden.

9 Tod der Schuldnerperson oder deren Eltern

9.1 Vorgehen beim Tod der Schuldnerperson

Mit dem Tod der Schuldnerperson erlischt der Unterhaltsanspruch grundsätzlich. Die Bevorschussung muss unverzüglich eingestellt werden.

Zur Abklärung von allfälligen Vermögenswerten ist eine Anfrage gestützt auf Art. 7 InkHV bei der zuständigen Behörde in Erbschaftssachen am letzten Wohnsitz der Schuldnerperson zu stellen.

Ist der Nachlass überschuldet, können die Erben innert drei Monaten die Erbschaft ausschlagen, sodass eine konkursamtliche Nachlassliquidation durchgeführt wird. Die Alimentenforderungen sollten beim Konkursamt eingegeben werden.

Falls Vermögen vorhanden ist, empfiehlt es sich, mit den Erben eine gütliche Einigung zu finden. Ist dies nicht möglich, kann für die bis zum Tod fällig gewordenen rückständigen Unterhaltsbeiträge eine Betreuung eingeleitet werden:

entweder gegen die noch unverteilte Erbschaft (Art. 49 SchKG),
oder aber direkt gegen einen einzelnen oder alle Erben, da Erbschaftsschulden (zu denen auch Unterhaltsbeitragsschulden gehören) kraft Gesetz mit dem Tode des

Erblässers zu persönlichen Schulden der Erben werden (Art. 560 Abs. 2 ZGB). Von der Schuldenhaftung können sich die Erben nur durch Ausschlagung der Erbschaft (Art. 566 ZGB) entledigen.

Wenn begründete Besorgnis besteht, dass Forderungen nicht bezahlt werden und auf Begehren keine Befriedigung oder Sicherstellung erfolgt, kann innert drei Monaten die amtliche Liquidation des Nachlasses verlangt werden (vgl. Art. 594 ZGB).

9.2 Vorgehen bei Ableben der Eltern der Schuldnerperson

Die Kenntnis des Todes von Vater oder/und Mutter der Schuldnerperson ist wichtig wegen einer allfällig für die Schuldnerperson anfallenden Erbschaft.

Um den Tod von vermögenden Eltern der Schuldnerperson in Erfahrung zu bringen, ist bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort der Eltern regelmässig nachzufragen.

Im Todesfall ist mit den Erben eine gütliche Regelung zu suchen, ansonsten sind rechtliche Schritte einzuleiten.

10 Erhebung finanzieller Verhältnisse

<https://sozialamt.tg.ch/hauptsektor-3/alimentenhilfe.html/5417>

10.1 Anrechenbares Vermögen und Einnahmen

10.1.1 Vermögen (zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs)

Die Bewertung des Vermögens erfolgt zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer des Wohnsitzkantons (§ 10 Abs. 1 AliV). Ergänzende Angaben sind der [aktuellen Wegleitung zur Steuererklärung](#) zu entnehmen.

10.1.2 Liegenschaften

Gehört der gesuchstellenden Person oder einer Person, die in die Berechnung der Bevorschussung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einem von ihnen bewohnt wird, so ist nur den Freibetrag gemäss [Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV \(WEL\)](#) Randziffer 3442.02 übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.

Dienen Grundstücke der gesuchstellenden Person oder einer Person, die in der Bevorschussungsberechnung eingeschlossen ist, nicht zu eigenen Wohnzwecken, so sind diese zum aktuellen Steuer-Verkehrswert einzusetzen.

10.1.2.1 Einkünfte aus Liegenschaften

(gemäss der jeweils [aktuellen Wegleitung der Steuererklärung](#))

Als Einkünfte aus Liegenschaften gelten:

- alle Einkünfte aus entgeltlicher Nutzungsüberlassung von Grundeigentum an Dritte infolge Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung, Wohnrecht, Quellenrecht oder anderer Dienstbarkeiten;
- Einkünfte aus Baurecht und der Ausbeutung des Bodens zur Gewinnung von Kies, Sand oder Ähnlichem;
- der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem oder der Steuerpflichtigen für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (Eigennutzung), sei es als Eigentümer bzw. Eigentümerin oder als Berechtigter bzw. Berechtigte aus einem unentgeltlichen Nutzungsrecht z.B. in Form von Nutzniessung oder Wohnrecht.

10.1.2.2 Ertrag aus Einfamilienhaus- und Stockwerk-Eigentum

(gemäss der jeweils [aktuellen Wegleitung zur Steuererklärung](#))

Anzurechnen sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen, einschliesslich des Betrages der für Hauswartung oder der Hausverwaltung als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion, die der oder die Steuerpflichtige aus Grundeigentum (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) erzielt. Zahlungen der Mieter und Mieterinnen für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz sind nicht steuerbar, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters oder der Vermieterin nicht übersteigen (sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Mietzinseinnahmen vorweg abgezogen werden). Alle übrigen Vergütungen für Nebenkosten sind zu deklarieren. Zum Pachtertrag gehören auch die Naturalleistungen des Pächters oder der Pächterin, Baurechtszinsen, die Einkünfte aus Verpachtung von Wasserläufen, für Fischfang, Kies- und Sandausbeutung und dergleichen.

10.1.3 Wertschriften / Kapitalanlagen

Es gilt der Rückkaufswert analog der Steuererklärung.

10.1.4 Weitere Vermögenswerte

Soweit ihr Wert von Bedeutung ist, ist der aktuelle Verkehrswert einzusetzen.

10.1.5 Barschaft, Schmuck

Soweit ihr Wert von Bedeutung ist, ist der aktuelle Verkehrswert einzusetzen.

10.1.6 Hypothekarschulden

Es gilt die effektive Darlehensschuld gemäss den Unterlagen des Hypothekargebers oder der Hypothekargeberin oder der aktuellen Steuerveranlagung.

10.1.7 Andere Schulden

Es gilt der nachgewiesene effektive Betrag.

10.1.8 Reinvermögen

Das Reinvermögen ist Teil der Vermögensbilanz der privaten Haushalte in der Schweiz. Diese besteht – wie jede Bilanz, aus einer Aktiv- und einer Passivseite. Auf der Aktivseite werden Immobilien und Forderungen abgebildet, auf der Passivseite die Verpflich-

tungen und - als Saldo - das Reinvermögen. Falls die Passiven höher sind als die Aktiven, ist das Reinvermögen mit Null einzusetzen.

10.1.9 Einkünfte

Sollte bei der Erwerbstätigkeit bezüglich des Lohnes innerhalb der nächsten Monate eine grosse Veränderung eintreten, wird das gegenwärtige Einkommen auf 12 Monate aufgerechnet.

Die Berechnung der Naturalbezüge ist analog der jeweils aktuellen Steuerwegleitung zu handhaben. Naturalbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, den die steuerpflichtige Person dafür auszulegen hätte.

Bei Selbständigerwerbenden wird das Einkommen anhand der Steuererklärung ermittelt.

10.1.10 Erwerbseinkommen

Massgebend sind die Netto-Erwerbseinkommen der gesuchstellenden Person, des Kindes sowie des Stiefelternteils oder (nach Ablauf eines Jahres seit dem Zusammenwohnen) der in Partnerschaft lebenden Person in Wohngemeinschaft, die auf 12 Monate aufgerechnet werden. Darin enthalten sind allfällige 13. Monatslöhne, Bonuszahlungen und Gratifikationen (§ 8 Abs. 2 Ziff. 1 AliV).

Verfügbare Einnahmen werden im Zeitpunkt der Auszahlung angerechnet. Bei der Anrechnung ist zu berücksichtigen, für welchen Monat die Einnahme effektiv gedacht ist. So sind Lohnzahlungen, die per Ende eines Monats erfolgen, im folgenden Monat als Einnahmen zu berücksichtigen.

Bei schwankenden Einnahmen wird das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate auf ein Jahr aufgerechnet. Zeigt sich, dass die Einnahmen während einer Dauer von sechs Monaten um mehr als 15% von der Berechnung abweichen, ist eine Neuberechnung vorzunehmen.

10.1.11 Einkommen des Kindes

Nur das wirtschaftlich unselbständige Kind wird bei der Berechnung in allen Positionen (Einkommen und Abzüge) einbezogen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es minder- oder volljährig ist.

Ein Kind ist wirtschaftlich selbständig, wenn sein anrechenbares Einkommen höher oder gleich hoch ist wie die zulässigen Abzüge. Seine Beiträge an die Wohnkosten sind vom Mietzins abzuziehen.

10.1.12 Renten, Familienzulagen / Versicherungsleistungen

Renten, Versicherungs- und andere Leistungen infolge Erwerbsausfalls, die die gesuchstellende Person, das wirtschaftlich unselbständige Kind, der Stiefelternteil oder Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin in Wohngemeinschaft erhalten, sowie die Familienzulagen werden vollumfänglich angerechnet (§ 8 Abs. 2 Ziff 4 AliV).

Sowohl die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, die Sozialhilfe, wie auch die Alimentenbevorschussung gelten als subsidiär. In der Beziehung untereinander geht die Bevorschussung den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe vor. Praktisch umgesetzt heisst das: Die Alimentenvorschüsse sind bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen/Sozialhilfe anzurechnen, während Ergänzungsleistungen/Sozialhilfe (und Hilflosenentschädigungen) bei der Prüfung des Anspruchs auf Bevorschussung nicht einzubeziehen sind.

Folgende Einnahmen sind gemäss [WEL](#) Randziffer 3412.01 nicht anrechenbar:

- Verwandtenunterstützung nach Art. 328 und Art. 329 ZGB
- Sozialhilfe
- Öffentliche und private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter
- Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen
- Assistenzbeiträge der AHV oder IV
- Hilflosenentschädigung nach Artikel 43bis AHVG, Artikel 42 und 42bis IVG, Artikel 26 und 27 UVG und Artikel 20 MVG (für Ausnahmen vgl. Rz 3457.01)

10.1.13 Vermögensertrag

Der Ertrag aus Wertschriften, Liegenschaften (Mietträge) und sonstigen Kapitalanlagen einschliesslich Lotteriegewinne ist zu deklarieren. Der effektive Vermögensertrag wird analog der [aktuellen Wegleitung zur Steuererklärung](#) in die Berechnung einbezogen.

Einkünfte aus unverteilter Erbschaften werden den einzelnen Erben anteilig und entsprechend ihrer Erbquote zugerechnet.

10.1.14 Erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

Alle tatsächlich eingehenden Kinder-, Ehegatten- und nachehelichen Unterhaltsbeiträge für eine im Haushalt lebende Person werden vollumfänglich angerechnet. Werden Unterhaltsbeiträge nicht in voller Höhe bezahlt, sind die effektiv eingehenden Beträge einzusetzen.

Wenn innerhalb der letzten drei Monate keine Unterhaltsbeiträge (mehr) eingegangen sind, werden sie nicht in die Berechnung einbezogen.

Die ausstehenden Unterhaltsbeiträge haben keinen direkten Einfluss auf die laufenden Bevorschussungen, erlangen aber beim Inkasso eine grosse Bedeutung.

10.1.15 Eigenmietwert

Als Eigenmietwert ist der Wert gemäss rechtskräftiger Liegenschaftseinschätzung massgebend. Es gilt kein Selbstnutzungsabzug wie bei der Steuerveranlagung.

10.1.16 Total Einkommen

Vom ermittelten Erwerbseinkommen werden pro Haushalt jährlich Fr. 4'800 im Sinne eines Einkommensfreibetrages abgezogen (§ 8 Abs.2 Ziff. 1 AliV). Dieser Freibetrag soll ein Anreiz für eine Erwerbstätigkeit sein und ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad zu gewähren. Auch wenn mehrere Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ist der Einkommensfreibetrag nur einmal in Abzug zu bringen.

Das Netto-Haushaltseinkommen muss mindestens Fr. 4'800 betragen, sonst ist das Erwerbseinkommen mit Null einzusetzen.

Der Freibetrag kann nicht abgezogen werden, wenn Einkommen nur mit Renten, Familienzulagen, Versicherungsleistungen, Vermögenserträgen, Unterhaltsbeiträgen und dem Eigenmietwert erzielt wird.

10.2 Anerkannte Ausgaben

Die Abzüge erfolgen nach der Regelung in der EL-Gesetzgebung. Enthält diese keine Regelung betreffend Höhe der anerkannten Ausgaben, so gelten die Richtwerte gemäss Wegleitung zur Steuererklärung des Kantons Thurgau (§ 9 Abs. 1 AliV).

Für die Berechnung der zulässigen arbeitsbedingten Abzüge wird bei einem Vollzeitpensum von 100 % von 225 Tagen pro Jahr ausgegangen. Ein Teilzeitpensum wird pro rata gerechnet.

10.2.1 Fahrten zur Arbeit

Abziehbar sind die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte, d.h. in der Regel:

- bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel: die tatsächlichen bzw. günstigsten Abonnementkosten
- bei Benützung eines Fahrrades, eines E-Bikes, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades (Hubraum bis 50 cm³, Kontrollschild mit gelbem Grund)
- bei Benützung eines Privatfahrzeugs: der Betrag, den bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels entstanden wäre.

Die Kosten der Benützung von Privatfahrzeugen können nur in Ausnahmefällen abgezogen werden (siehe [aktuelle Wegleitung Steuererklärung](#)).

Wochenaufenthalter können für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte die notwendigen Fahrkosten beanspruchen (in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels).

10.2.2 Auswärtige Verpflegung

Ein Abzug für auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr kommt nur in Betracht, wenn und soweit aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten am Arbeitsort ergibt keinen weiteren Abzugsanspruch.

Der Pauschalabzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung ist der [aktuellen Wegleitung Steuererklärung](#) zu entnehmen.

Es ist nur der halbe Abzug zulässig, wenn die Einnahme der Hauptmahlzeit in der Kantine, im Personalrestaurant, einer Gaststätte oder durch Vergünstigungen des Arbeitgebers verbilligt wird.

10.2.3 Mehrkosten durch ausserfamiliäre Kinderbetreuung

Mehrkosten, welche infolge ausserfamiliärer Kinderbetreuung entstehen, können abgezogen werden, wenn sie nicht höher als das Erwerbseinkommen sind. Die Mehrkosten sind in Anlehnung an das Merkblatt 2.01 [„Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO“](#) zu errechnen. Dafür ist auf den angegebenen Naturallohn pro Tag abzustützen. Je nach Kinderbetreuungsbedarf sind die Kosten für das Frühstück, das Mittagessen und/oder Abendessen hälftig als Eigenbeteiligung anzurechnen (Kosten, die das Kind zu Hause ebenfalls verursachen würde).

Im Formular "Erhebung der finanziellen Verhältnisse" ist der Betrag vom Frühstück und Mittagessen als Eigenbeteiligung im gelben Feld eingetragen und wird von den Gesamtkosten abgezogen. Falls in der Kinderbetreuung auch das Abendessen eingerechnet wird, kann die Zahl im gelben Feld entsprechend dem eingefügten Kommentar angepasst werden.

10.2.4 Kranken- und Unfallversicherungsprämien

Es ist der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) anzurechnen. Das Sozialamt des Kantons Thurgau gibt jeweils die aktuellen Beträge bekannt und passt das Berechnungsformular entsprechend an.

Davon ist eine allfällige individuelle Prämienvorbilligung (IPV) in Abzug zu bringen.

10.2.5 Mietzins

Die [EL](#) berücksichtigt die unterschiedlichen Mietzinsbelastungen in den Grosszentren (Region 1), in der Stadt (Region 2) und auf dem Land (Region 3) sowie die Anzahl Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben. Es wird der effektive Mietzins inkl. Nebenkosten bis zum Höchstbetrag eingerechnet (§ 9 Abs.2 Ziff. 2).

Für im selben Haushalt lebende Personen, die bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden, ist ein entsprechender Mietzinsanteil abzuziehen.

Der Mietzinsabzug steht auch den Eigentümern einer selbstbewohnten Liegenschaft zu. Es gilt der effektive Eigenmietwert bis zum Höchstbetrag.

10.2.6 Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten der selbstbewohnten Liegenschaften

Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten sind, soweit sie ausgewiesen sind, abzugsberechtigt. Es ist zwischen Zinszahlungen und Amortisationen zu unterscheiden, denn nur Zinsen sind abzugsfähig, Amortisationen jedoch nicht.

Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten dürfen den Betrag des Eigenmietwertes nicht überschreiten.

10.2.7 Gesundheitskosten

Dauernde oder wiederkehrende Gesundheitskosten, wie Franchise, Selbstbehalt sowie krankheits- oder behinderungsbedingte Kosten, werden, sofern belegt, bis zum Höchstbetrag gemäss TG ELV angerechnet.

10.2.8 Zu leistende familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

Hat eine im selben Haushalt lebende Person gegenüber Dritten familienrechtliche Unterhaltsverpflichtungen, die nachweislich bezahlt werden, können diese vollumfänglich in Abzug gebracht werden.

11 Berechnungsformular

<https://sozialamt.tg.ch/hauptsektor-3/alimentenhilfe.html/5417>

Das Sozialamt des Kantons Thurgau gibt jeweils die aktuellen Beträge bekannt und passt das Berechnungsformular entsprechend an. Die Personendaten

Grundsätzliches:

Die Personenangaben aus dem Formular "Erhebung finanzieller Verhältnisse" werden automatisch in das Formular "Berechnung der Bevorschussung" übernommen.

Beim gelben Feld rechnet es aufgrund der unten eingefüllten Daten die Anzahl Kinder automatisch aus. Dieses Feld dient zur Formelberechnung.

In den grauen Feldern kann die Anzahl Personen eingegeben werden, dann wird automatisch die Summe ausgerechnet.

11.1 Lebensbedarf

Der allgemeine Lebensbedarf richtet sich nach den Ansätzen der Ergänzungsleistungen (Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG).

Es kann jeweils in das graue Feld die Anzahl Personen, für welche der Betrag zutrifft, eingetragen werden.

Das Berechnungsformular errechnet anhand der eingegebenen Zahlen die Anzahl bevorschusste Kinder aus (gelbes Feld).

11.2 Anrechenbares Einkommen

11.2.1 Als Einkommen anrechenbares Vermögen

Vom ermittelten Reinvermögen werden die Freibeträge gemäss § 8 Abs. 2 Ziff. 3 AliV abgezogen. Das den Freibetrag übersteigende Reinvermögen wird zu einem Fünfzehntel als Einkommen (Vermögensverzehr) angerechnet.

11.2.2 Einkommen

Das ermittelte Total des Einkommens zuzüglich eines allfälligen Vermögensverzehrs abzüglich des Totals der Aufwendungen ergibt das anrechenbare Einkommen.

11.2.3 Differenz zwischen Einkommensgrenze und anrechenbarem Einkommen

Das von der Einkommensgrenze abgezogene anrechenbare Einkommen ergibt die Differenz pro Jahr.

11.2.4 Differenz pro Monat

Die durch zwölf geteilte jährliche Differenz ergibt die Differenz pro Monat. Die Bevorschussung darf diesen Betrag nicht überschreiten.

11.2.5 Unterhaltsbeiträge gemäss Unterhaltstitel

Unterhaltsbeiträge gemäss Unterhaltstitel beinhalten Bar- und Betreuungsunterhalt, zuzüglich allfälligem Überschussanteil unter Berücksichtigung einer allfälligen Indexierung und/oder Altersanpassung.

11.2.6 Monatlich auszahlbarer Vorschuss

Bevorschusst wird der aktuell geschuldete Unterhaltsbeitrag, höchstens aber die monatliche Einkommensdifferenz oder der Höchstbetrag der einfachen Waisenrente pro Kind. Das Sozialamt des Kantons Thurgau gibt jeweils die aktuellen Beträge bekannt und passt das Berechnungsformular entsprechend an.

12 Linkverzeichnis

12.1 Bundeserlasse

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)

[SR 830.1 - Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR831.10)

[SR 831.10 - Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 ü... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)

[SR 831.30 - Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 übe... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG; SR 836.2)

[SR 836.2 - Bundesgesetz vom 24. März 2006 über d... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht OR; SR 220)

[SR 220 - Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffe... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG; SR 211.231)

[AS 2005 5685 - Bundesgesetz über die eingetragen... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 231.1)

[SR 281.1 - Bundesgesetz vom 11. April 1889 über ... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

[SR 311.0 - Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 2... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)

[SR 312.0 - Schweizerische Strafprozessordnung vo... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (SR0.274.15)

[SR 0.274.15 - Übereinkommen vom 20. Juni 1956 üb... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen (SR0.211.213.02)

[SR 0.211.213.02 - Übereinkommen vom 2. Oktober 1... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (SR 0.275.12)

[SR 0.275.12 - Übereinkommen vom 30. Oktober 2007... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheiden auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (0.211.221.432)

[SR 0.211.221.432 - Übereinkommen vom 15. April 1... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

[SR 210 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)

[SR 272 - Schweizerische Zivilprozessordnung vom ... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV; SR 211.24.32)

[AS 2020 7 - Verordnung über die Inkassohilfe bei... | Fedlex \(admin.ch\)](#)

12.1.1 Nationale Praxishilfen

Bundesamt für Justiz (BJ) – Internationale Alimentensachen

[Internationale Alimentensachen \(admin.ch\)](#)

Familienzulagenregister

[InfoAfam \(admin.ch\)](#)

Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ/ÜL 318.182

[Allgemeine Verwaltungsformulare | Formulare | Merkblätter & Formulare | Informationsstelle AHV/IV \(ahv-iv.ch\)](#)

Gesuchsunterlagen und Formulare Internationales Inkasso

[Gesuchsunterlagen und Formulare \(admin.ch\)](#)

Indexierungsanpassung

[BFS OnlineRechner \(admin.ch\)](#)

Meldungen an Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen Formulare

[Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht \(admin.ch\)](#)

Merkblatt 3.01 "Altersrenten und Hilflosenentschädigung der AHV" und 3.03 "Hinterlassenenrente der AHV"

[Leistungen der AHV | Merkblätter | Merkblätter & Formulare | Informationsstelle AHV/IV \(ahv-iv.ch\)](#)

Merkblatt 6.08 "Familienzulagen"

[Familienzulagen | Merkblätter | Merkblätter & Formulare | Informationsstelle AHV/IV \(ahv-iv.ch\)](#)

Merkblatt 4.01 "Leistungen der Invalidenversicherung (IV)"

[Leistungen der IV | Merkblätter | Merkblätter & Formulare | Informationsstelle AHV/IV \(ahv-iv.ch\)](#)

Merkblatt 2.01 „Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO“

[Beiträge AHV/IV/EO/ALV | Merkblätter | Merkblätter & Formulare | Informationsstelle AHV/IV \(ahv-iv.ch\)](#)

Mietkosten in der EL

[Anrechnung der Mietkosten in den Ergänzungsleistungen \(admin.ch\)](#)

Musterformulare Schuldbetreibung und Konkurs

[Musterformulare \(admin.ch\)](#)

Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (Formulare EDI)

[Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht \(admin.ch\)](#)

Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6930>

Zentralstelle 2. Säule

[Suche nach Guthaben | Sicherheitsfonds BVG \(sfbvg.ch\)](#)

12.2 Kantonale Erlasse

Gesetz über den Datenschutz (TG DSG; RB170.7)

[RB 170.7 - Gesetz über den Datenschutz - Kanton Thurgau - Erlass-Sammlung \(tg.ch\)](#)

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Thurgau (TG ELG; RB 831.3)

[RB 831.3 - Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung - Kanton Thurgau - Erlass-Sammlung \(tg.ch\)](#)

Gesetz über die Familienzulagen (TG FamZG; RB 836.1)

[RB 836.1 - Gesetz über die Familienzulagen - Kanton Thurgau - Erlass-Sammlung \(tg.ch\)](#)

Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG; RB 836.4)

[RB 836.4 - Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten - Kanton Thurgau - Erlass-Sammlung \(tg.ch\)](#)

Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege 271.1 (ZSRG; RB 271.1)

[RB 271.1 - Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege - Kanton Thurgau - Erlass-Sammlung \(tg.ch\)](#)

Alimentenhilfeverordnung (AliV; RB 836.41)

[RB 836.41 - Alimentenhilfeverordnung - Kanton Thurgau - Erlass-Sammlung \(tg.ch\)](#)

Familienzulagenverordnung (TG FamZV; RB 836.11)

[RB 836.11 - Familienzulagenverordnung - Kanton Thurgau - Erlass-Sammlung \(tg.ch\)](#)

Verordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELV; RB 831.31)

[RB 831.31 - Verordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung - Kanton Thurgau - Erlass-Sammlung \(tg.ch\)](#)

12.2.1 kantonale Praxishilfen

Berechnungsformular Alimentenbevorschussung

<https://sozialamt.tg.ch/hauptsektor-3/alimentenhilfe.html/5417>

Formulare Amt für Betreibungs- und Konkurswesen

[Formulare: Betreibungsbegehren, Fortsetzungsbegehren, Verwertungsbegehren, Rechtsöffnungsbegehren, Arrestgesuch, Retentionsbegehren, Anmeldung Eigentumsvorbehalt, Gesuch um Eröffnung des Konkurses usw.](#)

Gesuchsformular Alimentenbevorschussung

<https://sozialamt.tg.ch/hauptsektor-3/alimentenhilfe.html/5417>

Kantonale Ausgleichskasse Thurgau

[Startseite | Ausgleichskasse Thurgau \(svztg.ch\)](#)

Leitsätze des Departements für Finanzen und Soziales

[Downloads \(tg.ch\)](#)

Richtlinien zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf)
[Existenzminimum \(tg.ch\)](#)

Richtlinien zur Berechnung Kindesunterhalt
[Richtlinien / Weisungen / Erläuterungen \(tg.ch\)](#)

Wegleitung zur Steuererklärung
[Wegleitungen Steuererklärung \(tg.ch\)](#)